



Gefahrguttransport auf der Straße

Erleichterungen für Kleinmengen gemäß ADR 2019
Gültig bis inklusive 30. Juni 2021

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	6
Grundlagen und Begriffe zum ADR	8
Struktur	8
Gefahrzettel	11
Verpackung	15
Zusammenladeverbote und Trenngebote	18
Belade- und Handhabungsvorschriften	20
Ladungssicherung	22
Tunnelbeschränkungen	23
Unterweisung	24
Pflichten der Beteiligten	25
Freistellung nach 1.1.3.1 c) ADR (Handwerkerbefreiung)	29
Freigrenzen-Regelung nach 1.1.3.6 ADR (1.000-Punkte-Regel)	32
Begrenzte Menge nach Kapitel 3.4	44
Transport von Abfällen	49
Praxisbeispiele	51
Basisinformation Lithiumbatterien	73
Weiterführende Informationen	80

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Jede Haftung der AUVA oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Vorwort

In dieser Broschüre wird der Begriff „Kleinmengen“, obwohl er nicht die offiziell gültige Benennung darstellt, verwendet, um dem Nicht-Gefahrgut-Experten eine anschauliche Begriffsbildung zu ermöglichen.

Die vorliegende Broschüre bietet einen Leitfaden durch die gültigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften nach dem ADR und hilft bei der Einhaltung der drei wichtigsten Freistellungen in der Gefahrgutbeförderung. Sie wendet sich vor allem an Bau- und sonstige Gewerbebetriebe, die geringe Mengen an Gefahrgütern transportieren.

Sie stellt nicht den Anspruch eines allumfassenden Nachschlagewerks und ersetzt in komplizierten Fällen auch nicht die Fachberatung. Ihr Inhalt bezieht sich auf das ADR 2019.

Ergänzend zu dieser Broschüre gibt es auch eine DVD mit dem Titel "Chemie an Bord", zu beziehen über die Internetseite der AUVA.

Einleitung

Geregelt wird der Gefahrguttransport auf der Straße durch internationale Transportvorschriften (ADR) sowie durch das national geltende Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG).

Bevor Sie eine Erleichterung in Anspruch nehmen, vergewissern Sie sich, ob Ihr Produkt überhaupt ein Gefahrgut im Sinne des ADR darstellt. Einen ersten Hinweis, ob Ihr Produkt ein Gefahrgut ist, können Sie z. B. dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14) entnehmen.

Die Bestimmungen des ADR 2019 sind zwingend ab 1. Juli 2019 anzuwenden. Die Umsetzung der umfangreichen Vorschriften im Betrieb erfordert die Unterstützung durch Experten (Gefahrgutbeauftragte).

Für diejenigen, die nur Kleinmengen verpacken, verladen oder transportieren, muss kein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden. Ist eine Beförderung unter erleichterten Bedingungen zulässig, sind dennoch Mindestvorschriften einzuhalten.

Nach dem ADR liegen erleichterte Bedingungen für Gefahrguttransporte dann vor, wenn die Vorschriften für Kleinmengentransporte („Handwerkerbefreiung“ nach 1.1.3.1.c), Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6, begrenzte Menge nach 3.4 bzw. freigestellte Mengen nach Kapitel 3.5 sowie allgemeine Freistellungen) eingehalten werden.

Kleinmengentransporte sind trotz der vielfältigen Erleichterungen Gefahrguttransporte! Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erleichterungen sollten Gefahrgutbeauftragte zu Rate gezogen werden.

Bei Verwaltungsübertretungen nach dem GGBG drohen Absendern, Verpackern, Verladern, Beförderern sowie auch den Lenkern teilweise erhebliche Verwaltungsstrafen.

Es gibt eine Reihe von generellen Freistellungen:

- Beförderungsdurchführung (Beförderung durch Einsatzkräfte, Befreiung von Privatpersonen, Beförderung in Gegenständen/Maschinen/Geräten, ...)
- Beförderung von Gasen (z. B. in Nahrungsmitteln, wie Mineralwasserflaschen)
- Beförderung von flüssigen Brennstoffen
- Beförderung zur Energiespeicherung (z. B. Laptop, Mobilgeräte mit Pufferbatterien, Fahrzeuge)
- Beförderung als Kühlungs-/Konditionierungsmittel
- Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten

Diese Freistellungen werden in diesem Merkblatt nicht weiter beschrieben. Gefahrgutspezifische (UN-Nummer) Freistellungen wie im Fall der Feuerlöscher in unserem Beispiel im Anhang werden in diesem Merkblatt wegen ihres Umfangs nicht genauer behandelt und können direkt im ADR nachgelesen werden.

Einen Link zum ADR finden Sie im nächsten Kapitel „Grundlagen und Begriffe zum ADR“.

WICHTIG: Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Versandstücktransporte. Die Beförderungen in Tankfahrzeugen, mobilen Aufsetztanks und dergleichen unterliegen vollständig dem Gefahrgutrecht.

Grundlagen und Begriffe zum ADR

Struktur

Das ADR ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**A**ccord européen relatif au transport international de marchandises **d**angereuses par **r**oute).

Konsolidierte Fassung des ADR 2019 auf der Internetseite des schweizerischen Bundesamt für Straßen (www.astrad.admin.ch).



Das ADR ist in Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze gegliedert. Die Angabe „Tabelle nach 1.1.3.6.3 ADR“ besagt zum Beispiel: Im Teil 1, Kapitel 1.1, Abschnitt 1.1.3, Unterabschnitt 1.1.3.6, Absatz 1.1.3.6.3 ist die Tabelle der höchstzulässigen Menge je Beförderungseinheit zu finden.

BMVIT-Gefahrgutvorschriften und hilfreiche Informationen: Zusätzliche Gefahrgutvorschriften und hilfreiche Informationen zum Gefahrguttransport findet man auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (www.bmvit.gv.at).



Die innerstaatliche Umsetzung in Österreich erfolgt durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) (<http://www.ris.bka.gv.at>).



UN-Nummer

Die UN-Nummer ist eine vierstellige Kennzeichnungsnummer, die von der UNO für einen Gefahrstoff, eine gefährliche Stoffgruppe oder einen gefährlichen Gegenstand festgelegt wurde. Sie muss im Beförderungspapier eingetragen sein.

Tabelle A – Numerisch im ADR („Zentraltabelle - 1. Teil“)

Die „Zentraltabelle“ ist im Kapitel 3.2 enthalten und fasst alle Gefahrgüter, geordnet nach UN-Nummern, zusammen. In der Tabelle sind alle stoffspezifischen, für eine UN-Nummer geltenden Bestimmungen in codierter Form eingetragen.

Tabelle B – Alphabetisch im ADR („Zentraltabelle - 2. Teil“)

Im Anschluss an Tabelle A sind Stoffe und Gegenstände nach ADR-Benennung in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Aus dieser Tabelle kann die zugehörige UN-Nummer entnommen werden.

Wichtige Informationen zur Einstufung des Gefahrguts für den Transport sind dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14) zu entnehmen.

Klassifizierung

Gefahrgüter mit ähnlichen Eigenschaften werden in Klassen zusammengefasst. Diese Klassen werden mit Zahlen bezeichnet.

- Klasse 1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
- Klasse 2 Gase
- Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe
- Klasse 4.1 Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe
- Klasse 4.2 Selbstentzündliche Stoffe
- Klasse 4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- Klasse 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- Klasse 5.2 Organische Peroxide
- Klasse 6.1 Giftige Stoffe
- Klasse 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe
- Klasse 7 Radioaktive Stoffe
- Klasse 8 Ätzende Stoffe
- Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Die Zuordnung innerhalb einer Klasse erfolgt überwiegend durch den sogenannten **Klassifizierungscode** und die **Verpackungsgruppe**. Der Klassifizierungscode besteht zumeist aus einem oder mehreren Großbuchstaben, die die Stoffmerkmale angeben, und einer Zahl.

Stoffe der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) haben keinen Klassifizierungscode. Die Verpackungsgruppen geben einen Hinweis auf den Gefahrengrad des Stoffes. Bestimmte Gegenstände und Stoffe weisen keine Verpackungsgruppe auf.

Klassifizierungsbeispiel Benzin (Ottokraftstoff): Benzin fällt in die Klasse 3, F1, II. Das bedeutet:

- **Klasse 3** steht für entzündbare flüssige Stoffe.
- **Klassifizierungscode F1** steht für entzündbare flüssige Stoffe ohne weitere Gefahr (Flammpunkt von höchstens 60 °C).
- **Verpackungsgruppe II** besagt, dass es sich um einen gefährlichen Stoff mit mittlerer Gefahr und einem Flammpunkt unter 23 °C handelt.

Gefahrzettel

Für die Gefahrzettel 2.1, 2.2, 3, 4.3 und 5.2 gibt es Alternativen mit schwarzem bzw. weißem Symbol und Ziffern für die Gefahrgutklasse.



Nr. 1



Nr. 1.4



Nr. 1.5



Nr. 1.6



Nr. 2.1



Nr. 2.2



Nr. 2.3



Nr. 3



Nr. 4.1



Nr. 4.2



Nr. 4.3



Nr. 5.1



Nr. 5.2



Nr. 6.1



Nr. 6.2



Nr. 7A



Nr. 7B



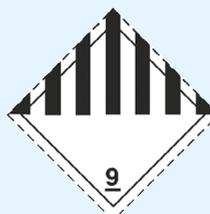
Nr. 7C



Nr. 7E



Nr. 8

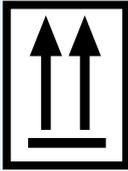


Nr. 9



Nr. 9A

Weitere Kennzeichnungen



Ausrichtungspfeile



Umweltgefährdend

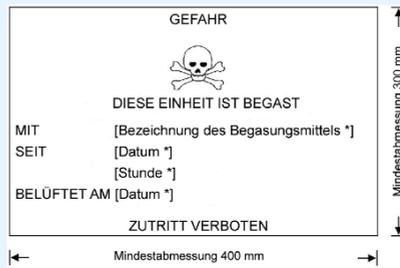


Lithiumbatterien

Fahrzeug- bzw. Containerkennzeichnung



Kühlung



**entsprechende Angaben einfügen
Begasung*

Im Gefahrgutrecht gibt es Zusatzkennzeichnungen. Diese sind unter folgenden Bedingungen anzubringen:

- Werden einzelne Verpackungen zusammengepackt, muss die Aufschrift „Umverpackung“ mit mindestens 12 mm Zeichenhöhe, an der Außenverpackung (z. B. eine Folie) angebracht werden.
 - ◆ Ist diese undurchsichtig, sind die Kennzeichnungen (Gefahrzettel und UN-Nummer) der Einzelverpackungen jeder Gefahrgutklasse einmal an der Umverpackung anzubringen.
- Ist diese durchsichtig, ist darauf zu achten, dass die Kennzeichnungen jeder Gefahrgutklasse erkennbar sind.



- Zusätzlich zur Kennzeichnung sind bei folgenden Verpackungsvarianten an zwei gegenüberliegenden Seiten Ausrichtungspfeile anzubringen:
 - ◆ Umverpackungen
 - ◆ Einzelverpackungen mit Lüftungseinrichtungen
 - ◆ Kryo-Behältern
 - ◆ Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten
- Die Zusatzkennzeichnung "umweltgefährdend" gemäß ADR ist anzubringen wenn mehr als 5 Kilo oder Liter des Produktes in einem Einzelgebilde verpackt sind und die Verpackung gemäß GHS als umweltgefährdend gekennzeichnet ist. Dies ist der Fall, wenn das Produkt mit einem der folgenden H-Sätze gekennzeichnet ist:
 - ◆ H 400 Sehr giftig für Wasserorganismen
 - ◆ H 410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
 - ◆ H 411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- Lithium-Batterien
- Versandstücke, die festes Kohlendioxid (Trockeneis) als Kühlmittel enthalten, sind mit der Aufschrift „Kohlendioxid, fest, als Kühlmittel“ zu kennzeichnen. Diese Aufschrift ist gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Bei der Auswahl des Transportfahrzeuges ist auf gute Lüftungsmöglichkeit des Laderaums zu achten. Idealerweise ist zwischen Laderaum und Fahrerkabine kein Gasaustausch möglich. Ist das Fahrzeug, insbesondere der Laderaum nicht gut belüftet, muss jeder Zugang für Personen mit dem Warnzeichen „Kühlung“ versehen werden. In diesem Fall ist auch ein Beförderungspapier mitzuführen.



Achtung: Trockeneis verdampft, dabei entsteht ein erstickendes Gas. Selbst kleinste Mengen festen Kohlendioxids reichen dafür aus. Wir empfehlen auch bei Kurzstrecken vor dem Entladen einige Minuten zu lüften. (Schon ein Kilogramm Trockeneis bildet bei 20 °C 570 Liter Gas.)

- Wenn Sie Fahrzeuge bzw. Container, die mit dem Warnzeichen für Begasung gekennzeichnet sind, öffnen, vergewissern Sie sich, dass eine ausreichende Belüftung stattgefunden hat. Dies wird am Warnzeichen vermerkt.

Vorsicht: Abgeklebte Container-Dichtungslippen und verschlossene Lüftungsschlitze weisen auf eine erfolgte Begasung des Containers hin, auch wenn das Warnzeichen fehlt!

Verpackung

Innenverpackung

Verpackung, für deren Beförderung eine Außenverpackung notwendig ist.



Außenverpackung

Der äußere Schutz einer Verpackung, um Innengefäße oder Innenverpackungen zu umschließen und zu schützen.



Versandstück

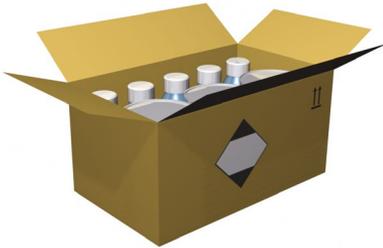
Das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorgangs.



Zusammengesetzte Verpackung/Tray

Eine zusammengesetzte Verpackung besteht aus einer oder mehreren Innenverpackungen, die in eine Außenverpackung eingesetzt sein müssen.

Mehrere Innenverpackungen, die mit einer Dehn- oder Schrumpffolie umschlossen sind, nennt man Tray.

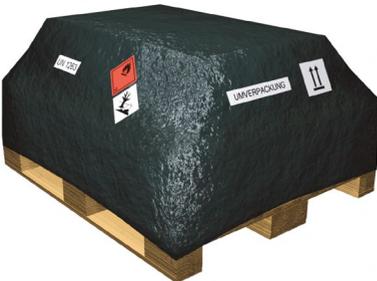


Umverpackungen

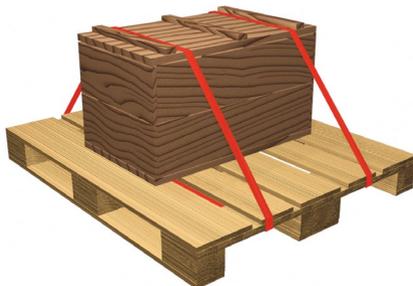
Eine Umschließung, die für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird.

Beispiele für Umverpackungen sind:

- a) Eine Palette, auf die mehrere Versandstücke gestellt oder gestapelt werden und die durch Kunststoffband, Schrumpf- oder Dehnfolie oder andere geeignete Mittel gesichert werden.



b) Eine äußere Schutzverpackung wie eine Kiste oder ein Verschlag.



Umverpackungen müssen nicht baumustergeprüft sein. Die Versandstücke selbst müssen jedoch hier den Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Kapitel „Freistellung nach 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel)“ sowie „Freistellung nach 3.4. Begrenzte Mengen“ entsprechen.

Zusammenpackung

Zusammenpackung ist das gemeinsame Verpacken verschiedener Gefahrgüter in einer Außenverpackung.

Im Kapitel 3.2 ("Zentraltabelle"), Spalte 9b, sind für bestimmte Gefahrgüter zusätzlich zu beachtende Sonderbestimmungen ("Mixed Packaging"-Vorschriften (MP) gemäß Abschnitt 4.1.10) angeführt.

Demnach dürfen gefährliche Güter nicht mit anderen gefährlichen oder sonstigen Gütern zusammen in dieselbe Außenverpackung oder in Großverpackungen verpackt werden, wenn gefährliche Reaktionen auftreten können und eine der folgenden Wirkungen möglich ist:

- eine Verbrennung und/oder Entwicklung beträchtlicher Wärme,
- eine Entwicklung entzündbarer, erstickend wirkender, oxidierender und/oder giftiger Gase
- die Bildung ätzender Stoffe und/oder
- die Bildung instabiler Stoffe.

Informationen zu Unverträglichkeiten von Chemikalien finden sich auch in den zugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblättern!

Zusammenladeverbote und Trenngebote

Bei allen Gefahrguttransporten (und somit auch bei allen Kleinmengentransporten) sind die Zusammenladeverbote nach ADR gemäß Unterabschnitt 7.5.2 zu beachten (siehe dazu Tabelle „Zusammenladeverbote“).

Im Wesentlichen sind folgende Zusammenladungen verboten:

- Gefahrgüter mit explosiven Eigenschaften (Klasse 1; Klassen 4.1 und 5.1 mit zusätzlichem Gefahrzettel 1) dürfen nicht mit anderen Gefahrgütern zusammengeladen werden. Wichtige Ausnahme: Stoffe der Unterklasse 1.4 S (z. B. UN 0323 Kartuschen für technische Zwecke, wie Patronen für Bolzensetzgeräte) dürfen mit anderen Gefahrgütern befördert werden. Weitere Ausnahmen betreffend selbstaufblasende Rettungsmittel („Lawinenairbag“), Airbagmodule sowie spezielle Chemikalien finden Sie im Kapitel 7.5.2;
- Bestimmte gefährliche Güter, insbesondere solche mit Gefahrzettel 6.1 oder 6.2 als Haupt- oder Nebengefahr, sind von Lebensmitteln zu trennen. Bei der Trennung sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - ◆ ein Abstand von mindestens 0,8 m (eine Palettenbreite) ist einzuhalten oder
 - ◆ es ist für eine vollwandige Trennung in der Höhe der Versandstücke zu sorgen, oder
 - ◆ es gibt eine zusätzliche Überverpackung oder vollständige Abdeckung, oder
 - ◆ sie sind durch andere Versandstücke, die nicht mit Gefahrzetteln der Muster 6.1, 6.2 oder 9 (Ausnahme für bestimmte UN-Nummern) versehen sind, getrennt.
- Für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 gelten innerhalb der unterschiedlichen Verträglichkeitsgruppen dieser Klasse Zusammenladeverbote (siehe ADR 7.5.2.2).

Vereinfachte Tabelle der Zusammenladeverbote nach ADR-Klassen (Grün = erlaubt; rot = verboten)

Gefahrzettel	1	2.1 2.2 2.3	3	4.1	4.1 +1	4.2	4.3	5.1	5.2	5.2 +1	6.1	6.2	8	9
1	rot grün	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot
2.1/2.2 2.3	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
3	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
4.1	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
4.1 +1	rot	rot	rot	rot	grün	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot
4.2	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
4.3	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
5.1	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
5.2	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün	grün
5.2 +1	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	grün	grün	rot	rot	rot	rot
6.1	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
6.2	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
8	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün
9	rot	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün	rot	grün	grün	grün	grün

Belade- und Handhabungsvorschriften

Bei der Beladung von Beförderungseinheiten sind allgemeine Verladevorschriften zu beachten, z. B.

- Wenn Ausrichtungspfeile vorhanden sind, müssen die Versandstücke entsprechend der Pfeilrichtung (nach oben) transportiert werden.
- Flüssige gefährliche Güter sollen vorzugsweise unterhalb von festen Stoffen befördert werden.
- Bei Ladearbeiten gilt in den Fahrzeugen oder in der Nähe davon Rauchverbot!
- Mitglieder der Fahrzeugbesatzung dürfen Versandstücke mit gefährlichen Gütern nicht öffnen.

Im Kapitel 3.2 ("Zentraltabelle"), Spalte 18, sind für bestimmte Gefahrgüter zusätzlich zu beachtende Sonderbestimmungen (CV-Vorschriften gemäß Abschnitt 7.5.11) angeführt.

Beispiel: Transport von Gasflaschen:

UN 1072 Sauerstoff verdichtet, Gefahrzettel 2.2 und 5.1, CV 9, CV 10 und CV 36

CV 9 Die Versandstücke dürfen nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden.

Die Gefäße sind in den Fahrzeugen so zu verladen, dass sie nicht umkippen oder herabfallen können.

CV 10 Die Flaschen gemäß Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 müssen parallel oder quer zur Längsachse des Fahrzeugs oder Containers gelegt werden; in der Nähe der Stirnwände müssen sie jedoch quer zur Längsachse verladen werden.

Kurze Flaschen mit großem Durchmesser (etwa 30 cm und mehr) dürfen auch längs gelagert werden, wobei die Schutzvorrichtungen der Ventile zur Fahrzeugmitte oder Containermitte zeigen müssen.

Flaschen, die ausreichend standfest sind oder die in geeigneten Einrichtungen, die sie gegen Umfallen schützen, befördert werden, dürfen aufrecht verladen werden.

Liegende Flaschen müssen in sicherer und geeigneter Weise so verpackt, festgebunden oder festgelegt sein, dass sie sich nicht verschieben können.

CV 36 Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, müssen die Ladetüren der Fahrzeuge oder Container mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss.

**"ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN"**

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.

Sondervorschriften

Sondervorschriften, welche im ADR im Kapitel 3.2 ("Zentraltabelle"), Spalte 6, aufgelistet sind, behandeln fahrgutspezifische Ausnahmen und Sonderregelungen. Beispielsweise: Beförderungsverbote, Freistellungen von Vorschriften, Klassifizierung von bestimmten Formen der gefährlichen Güter (Beispiel Feuerlöscher-Transport im Anhang) etc.

Für Lithium-Batterien sind eine Reihe von Sondervorschriften zu befolgen, die wichtigste betreffend die Einteilung ist die SV 188. Der Hersteller ist verpflichtet, über die Art (Metall- oder Ionen-Energiespeicher) Auskunft zu geben. Werden bestimmte Lithium-Mengen und Energieinhalte nicht überschritten, sind Erleichterungen vorgesehen (siehe Merkblatt M 480 „Sicherer Umgang mit Lithium-Batterien“).

Ladungssicherung

Unabhängig davon, ob Gefahrgüter oder sonstige Güter befördert werden, ist Ladegut gemäß § 101 Kraftfahrzeuggesetz beim Transport zu sichern. Auch im "Vormerksystem - Maßnahmen gegen Risikolenker" gemäß § 30a Führerscheingesetz stellt nicht entsprechend gesicherte Beladung eines Fahrzeuges eines der Delikte dar, die eine Vormerkung im Führerscheinregister nach sich ziehen. Hieraus können unter Umständen äußerst unangenehme Folgen für den Lenker, von der Nachschulung bis zum Führerscheinentzug, entstehen.

Im ADR ist die Ladungssicherung für Gefahrgüter im Abschnitt 7.5.7 "Handhabung und Verstauung" geregelt. Die Möglichkeiten zur Ladungssicherung sowie die Verantwortung dafür werden in den AUVVA-Merkblättern M 845 "Die 4F-Regel für die Ladungssicherung" und M 846 „Ladungssicherung im Straßenverkehr“ beschrieben. Fahrzeuge müssen gegebenenfalls für die Sicherung und Handhabung der gefährlichen Güter ausgerüstet sein

Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen so gesichert sein, dass eine Bewegung während der Beförderung (z. B. bei einem Bremsmanöver), die zu einer Ausrichtungsänderung oder Beschädigung des Versandstücks führt, verhindert wird. Werden gleichzeitig auch andere Güter (z. B. schwere Maschinen oder Kisten) befördert, so müssen alle Güter so gesichert sein, dass das Austreten von Gefahrgut verhindert wird.

Eine Bewegung von Versandstücken kann durch das Auffüllen von Hohlräumen (z. B. mit Stauhölzern) oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Bänder oder Gurte nicht überspannt werden, so dass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt.

Versandstücke dürfen nur gestapelt werden, wenn sie für diesen Zweck ausgelegt sind. Besteht die Gefahr einer Beschädigung der unteren Versandstücke so müssen tragende Hilfsmittel verwendet werden.

Während des Be- und Entladens müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern gegen Beschädigung geschützt werden.

Beispiele gefährlicher Situationen:

- Verletzung von Versandstücken mit der Staplergabel
- Beschädigung durch aus Paletten herausstehende Nägel
- Beschädigung von Versandstücken beim Ziehen über den Boden

Tunnelbeschränkungen

Die Beförderung gefährlicher Güter durch Tunnel unterliegt Beschränkungen. Diese sind jedoch für den Transport von Kleinmengen nicht anzuwenden.

Unterweisung

Gemäß Kapitel 1.3 ADR und § 14 ASchG sind allgemeine und aufgabenbezogene Unterweisungen sowie Sicherheitsunterweisungen auch bei Inanspruchnahme der Erleichterungen bei allen beteiligten Personen durchzuführen. Gemäß ADR sind vom Arbeitgeber Aufzeichnungen darüber aufzubewahren.

Alle Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen entsprechend ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten über Vorschriften, die die Beförderung betreffen, unterwiesen sein. Ist die Unterweisung noch nicht erfolgt, so müssen die Aufgaben unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person durchgeführt werden. Die Unterweisung muss ehestmöglich nach Tätigkeitsaufnahme erfolgen.

Bei der Beförderung gefährlicher Güter oder der Be- und Entladung kann es durch Unfälle oder Zwischenfälle zu der Gefahr der Verletzung oder Schädigung der beteiligten Personen oder Dritter kommen. Ziel der Sicherheitsunterweisung ist die Kenntnis der sicheren Handhabung der Güter und der geeigneten Notfallmaßnahmen. Diese sind im Rahmen der Evaluierung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzulegen.

Die Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR ist regelmäßig durch Auffrischungen zu ergänzen, um den Änderungen von Vorschriften zu entsprechen. Gemäß Gefahrgutbeförderungsverordnung sind die Unterweisungen vom Gefahrgutbeauftragten des Unternehmens selber oder unter dessen Aufsicht durchzuführen. Lehrpersonal, das die Qualifikationen aufweist, die für Ausbildungen als Gefahrgutbeauftragter, Gefahrgutlenker oder Sachkundiger vorgeschrieben sind, sind ebenfalls unterweisungsberechtigt.

Über die durchgeführten Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen und zumindest fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Unterweisung aufzubewahren. Der Unterweisende muss sich seiner Mitverantwortung betreffend der Eignung oder offenkundigen Nicht-Eignung des Unterwiesenen bewusst sein.

Unabhängig von der Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR ist die regelmäßige Unterweisung gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 14 durchzuführen. Diese dient, auf Basis der durchgeführten Ermittlung und Beurteilung von Gefahren der Verhütung von Gefahren und Minderung von Belastungen insbesondere im Zusammenhang mit durchgeführten Transport- und Ladevorgängen.

Diese Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen oder Zwischenfällen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Erforderlichenfalls ist die Unterweisung in regelmäßigen Abständen oder z. B. nach Unfällen zu wiederholen. Unterweisungen müssen in für die Arbeitnehmer verständlicher Form und in einer verständlichen Sprache, vorzugsweise der Muttersprache erfolgen. Gegebenenfalls sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen.

Pflichten der Beteiligten

Nach ADR und GGBG müssen **alle** Beteiligten, entsprechend den vorhersehbaren Gefahren, die für die Sicherheit der Beförderung erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die Verpflichtungen gelten neben dem Beförderer und dem Lenker vor allem für Unternehmen, die gefährliche Güter verpacken, ver- und entladen, versenden sowie empfangen.

Hinweis: Verantwortlich ist immer das Unternehmen und nicht der einzelne Mitarbeiter! Unabhängig von der Einzelverantwortung des Mitarbeiters gilt juristisch der Unternehmensbegriff!

Die Beteiligten müssen

- sich vergewissern, dass die gefährlichen Güter nach ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind (siehe aktuelles Sicherheitsdatenblatt),

- die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die notwendigen Beförderungs- und Begleitpapiere erstellen,
- geeignete, zugelassene und nach ADR gekennzeichnete Verpackungen verwenden,
- an Versandstücken und gegebenenfalls an Fahrzeugen die erforderlichen Gefahrzettel bzw. Großzettel anbringen,
- Verpackung und Fahrzeug auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen,
- die Zusammenpackverbote, Zusammenladeverbote und Trenngebote, auch im Besonderen unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug befindlichen Güter, beachten,
- die höchstzulässigen Mengen (nach Kleinmengenregelung) berücksichtigen,
- die Ladungssicherung durchführen und
- bei bestimmten Transporten besondere Ausrüstungsgegenstände (z. B. Atemschutzmaske bei Chlorgastransport, 2 kg Pulverlöcher) für die gesamte Fahrzeugbesatzung mitführen.

Absender

Absender ist jeder, der selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung aufgrund eines Beförderungsvertrags, so ist der Absender im Vertrag namentlich genannt.

Der Absender muss

- sich vergewissern, dass die gefährlichen Güter nach ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind (siehe aktuelles Sicherheitsdatenblatt),
- dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Informationen und gegebenenfalls die ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere (z. B. Abfallbegleitschein) übergeben,
- nur Verpackungen verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im ADR vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind,
- die Vorschriften zur Versandart sowie Versandbeschränkungen beachten.

Wird eine Beförderung nicht angeordnet, gilt der Beförderer als Absender. Vorsicht vor eigenmächtig durchgeführten Rücksendungen!

Verpacker

Verpacker ist jener, der die gefährlichen Güter einfüllt und die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

Der Verpacker muss

- die Vorschriften zu Ver- und Zusammenpackung einhalten;
- die Vorschriften über die Kennzeichnung einhalten.

Verlader

Der Verlader

- darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind;
- darf keine beschädigten Verpackungen übergeben;
- muss die Zusammenladeverbote einhalten;
- muss spezielle Beladungs- und Handhabungsvorschriften einhalten.

Beförderer

Der Beförderer trägt die gesamte Verantwortung für die ordnungsgemäße Beförderung. Über die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) hinaus muss der Beförderer

- ◆ prüfen, ob das Gefahrgut gemäß ADR zur Beförderung zugelassen ist,
- ◆ die Beförderungspapiere mitführen,
- ◆ bei bestimmten Transporten besondere Ausrüstungsgegenstände (z. B. Atemschutzmaske bei Chlorgastransport, 2 kg Pulverlöscher) mitführen,
- ◆ Fahrzeug und Ladung auf offensichtliche Mängel kontrollieren,
- ◆ die höchstzulässige Lademenge einhalten und
- ◆ die Ladegutsicherung durchführen.

Lenker

Um einen Transport gefährlicher Güter durchführen zu können, muss der Lenker

- über seine Pflichten und die Besonderheiten beim Transport gefährlicher Güter unterwiesen worden sein,
- sich davon überzeugen, dass Fahrzeug und Ladung den Vorschriften entsprechen und die notwendigen Kennzeichnungen angebracht sind sowie
- die notwendigen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände (z. B. Atemschutz) mitführen.

Das Fahr- und Begleitpersonal darf Versandstücke mit gefährlichen Gütern nicht öffnen.

Entlader

Der Entlader muss

- gemäß Beförderungspapier die richtigen Versandstücke entladen und
- vor der Entladung die Versandstücke auf Beschädigung prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen setzen.

Empfänger

Der Empfänger wird im Beförderungsvertrag genannt. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist der Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter übernimmt.

Um eine sichere Entladung zu ermöglichen, muss der Empfänger bei der Entladung der gefährlichen Güter eine unnötige Verzögerung vermeiden.

Freistellung nach 1.1.3.1 c) ADR (Handwerkerbefreiung)

Diese Erleichterung basiert aufgrund der Beförderungsart. Das heißt, Beförderungen, die im Zuge einer Tätigkeit (z. B. Bauarbeiten, aber auch Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten) durchgeführt werden, sind von den Gefahrgut-Transportvorschriften ausgenommen, sofern drei Bedingungen eingehalten werden:

- Die Verpackungsgebinde, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, dürfen nicht mehr als 450 Liter enthalten, unabhängig vom TATSÄCHLICHEN Fassungsraum des Transportgebindes (ACHTUNG: Tanks stellen keine Verpackung dar!).
- Die Höchstmengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 dürfen nicht überschritten werden (siehe Freigrenzen-Regelung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR).
- Maßnahmen gegen Freiwerden des Inhalts (z. B. Ladungssicherung) müssen getroffen werden.

HINWEIS: Bei der Handwerkerbefreiung handelt es sich nicht um eine Lieferung, sondern um eine Mitnahme von Gefahrgütern, die der Handwerker zum Ausführen seiner Tätigkeit beim Kunden braucht. Dies gilt auch für den Rücktransport der Gefahrgüter. Da hier die tatsächlich transportierte Menge als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, können auch Gebinde über 450 Liter Nennvolumen teilbefüllt zum Transport herangezogen werden!

Diese Befreiung gilt daher **nicht** für:

- Versorgungsfahrten, z. B. durch Lieferanten, (d. h. wenn ein Lieferant gefährliche Güter zu einem Auftragnehmer transportiert).
- Interne oder externe Versorgungsfahrten, (d. h. wenn ein Mitarbeiter eines Unternehmens gefährliche Güter anderen Mitarbeitern des Unternehmens bspw. zur Baustelle zustellt).
- Fahrten zum Zweck von Zwischenlagerungen, (d. h. wenn die Beförderung nicht zu einer Baustelle, sondern zum Unternehmenssitz oder bspw. zum eigenen Lager zur Lagerung der gefährlichen Güter erfolgt).

- Transport von Gefahrgütern der Klasse 7 (radioaktive Stoffe).

HINWEIS: *Bevor Sie eine Erleichterung in Anspruch nehmen, vergewissern Sie sich, ob Ihr Produkt überhaupt ein Gefahrgut im Sinne des ADR darstellt. Schmieröle, Fette, Kühlerfrostschutz, Hydrauliköl, Schalöl sind beispielsweise kein Gefahrgut nach ADR. Ob Ihr Produkt ein Gefahrgut ist können Sie dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14) entnehmen.*

Verpackung und Kennzeichnung:

Es gibt keine besonderen Vorschriften aus dem Gefahrgutrecht für die Verpackung und Kennzeichnung von Versandstücken.

Die Kennzeichnung aus dem Gefahrgutrecht ist für die Handwerkerbefreiung nicht zwingend erforderlich. Eine chemikalienrechtliche Kennzeichnung ist jedoch in jedem Fall notwendig.

Die Ladungssicherung aus dem Kraftfahrzeuggesetz ist jedenfalls durchzuführen!

EMPFEHLUNG: *Vorzugsweise sollten bei der Beförderung Originalgebinde verwendet werden, da diese für den jeweiligen Stoff hinsichtlich mechanischer und Chemikalienbeständigkeit geprüft sind.*

Zusätzlich zu den Mindestvorschriften des ADR empfehlen wir die Einhaltung von:

- **Zusammenladeverboten**
- **Allgemeinen Be-, Entlade- und Handhabungsvorschriften**
- **Anregungen aus dem Kapitel "Informationspflichten"**

Grundsätzlich ist ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen bei Inanspruchnahme der Handwerkerbefreiung einen Beleg mit Verweis auf die Nutzung dieser Regelung mitzuführen.

Beförderung nach ADR gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) („Handwerkerbefreiung“)

Wir informieren hiermit, dass

Herr/Frau

mit dem Kfz, Kennzeichen

Lieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Verbindung mit der Haupttätigkeit unseres Unternehmens durchführt.

Die Mengen übersteigen nicht 450 L je Verpackung und überschreiten nicht die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel).

Weitere Vorschriften des ADR sind daher nicht anzuwenden.

Ort, Datum Firma

Freigrenzen-Regelung nach 1.1.3.6 ADR (1.000-Punkte-Regel)

Für die Beförderung gefährlicher Güter unter Inanspruchnahme der Freigrenzenregelung (korrekte Bezeichnung: Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden) gelten Höchstmengen pro Beförderungseinheit (= Zugfahrzeug und Anhänger). Hierbei handelt es sich um eine Begrenzung nach der **Menge** je Transport.

Es gibt fünf Beförderungskategorien (0, 1, 2, 3 und 4). Je nach Beförderungskategorie sind unterschiedliche Höchstmengen (0, 20, 333, 1000 kg oder Liter bzw. unbegrenzt für Beförderungskategorie 4) zugelassen. In der Beförderungskategorie 0 ist ein Kleinmengentransport nicht zugelassen.

Entsprechend ihrer Gefährlichkeit sind die Stoffe des ADR einer Beförderungskategorie zugeordnet. Bei gleichzeitiger Beförderung verschiedener Gefahrgüter sind deren Mengen (Kilogramm oder Liter) innerhalb einer Beförderungskategorie zusammenzuzählen und mit bestimmten Faktoren (1, 3 oder 50) zu multiplizieren. Die Gesamtsumme für die Beförderungskategorien 1 bis 3 darf zusammen 1.000 nicht übersteigen. Diese Grenze gilt gleichermaßen, wenn nur ein einziges Gut nach 1.1.3.6 befördert wird. Die Beförderungskategorie 4 (unbegrenzte Menge) ist bei dieser Rechnung nicht zu berücksichtigen.

In folgender Tabelle (nach Kapitel 1.1.3.6.3 ADR) sind Stoffe den jeweiligen Beförderungskategorien zugeordnet:

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	Klasse 1: 1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814 und 2900 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummern 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.1B bis 1.1J ^{a)} , 1.2B bis 1.2J, 1.3C, 1.3G, 1.3H, 1.3J und 1.5D a) Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)} , TO, TF, TOC ^{a)} und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Chemikalien unter Druck: UN-Nummern 3502 bis 3505 Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240, 3533 und 3534 Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20
2	Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4B bis 1.4G und 1.6N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3501 Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230, 3531 und 3532 Klasse 4.3: UN-Nummer 3292 Klasse 5.1: UN-Nummer 3356 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: UN-Nummern 1700, 2016, 2017 sowie Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 9: UN-Nummern 3090, 3091, 3245, 3480 und 3481	333
3	Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3500 Klasse 3: UN-Nummer 3473 Klasse 4.3: UN-Nummer 3476 Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028, 3477 und 3506 Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072	1000

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
4	Klasse 1: 1.4S Klasse 2: UN-Nummern 3537 bis 3539 Klasse 3: UN-Nummer 3540 Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623 und 3541 Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III und UN-Nummer 3542 Klasse 4.3: UN-Nummer 3543 Klasse 5.1: UN-Nummer 3544 Klasse 5.2: UN-Nummer 3545 Klasse 6.1: UN-Nummer 3546 Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911 Klasse 8: UN-Nummer 3547 Klasse 9: UN-Nummern 3268, 3499, 3508, 3509 und 3548 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten haben, ausgenommen solche Verpackungen, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt

^{a)} Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg

^{b)} Die höchstzulässige Gesamtmenge für jede Beförderungskategorie entspricht einem berechneten Wert von "1000" (s. auch Absatz 1.1.3.6.4 ADR)

Anmerkungen zur vorstehenden Tabelle

In vorstehender Tabelle bedeutet „höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit“

- **Für Gegenstände:** Die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackung (für Gegenstände der Klasse 1, die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg); für gefährliche Güter in Geräten oder Ausrüstungen die im ADR näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährliche Güter in kg oder l;
- **für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase:** Die Nettomasse in kg;
- **für flüssige Stoffe:** die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter;
- **für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck:** der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter.

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
- der Menge der in der Fußnote a) zur Tabelle 1.1.3.6.3 aufgeführten Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 20,
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3, und
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3 1000 Punkte nicht überschreiten.

HINWEIS: Stoffe, welche nicht explizit in dieser Tabelle ausgewiesen sind, werden gemäß ihrer Verpackungsgruppe einer Beförderungskategorie zugewiesen. Die Angabe der Verpackungsgruppe finden Sie im Abschnitt 14 des aktuellen Sicherheitsdatenblattes oder mit Hilfe der UN-Nummer in der Zentraltabelle des ADR (Kapitel 3.2).

Erleichterungen und Pflichten

Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:

- Ein Beförderungspapier ist mitzuführen (siehe Muster im Teil Praxisbeispiele dieses Merkblattes).
- Ein tragbarer 2-kg-Feuerlöscher mit Plombierung und Datum der nächsten Überprüfung (gilt auch für Neugeräte!) ist für den Fall eines Motorbrandes oder eines Brandes im Fahrerhaus mitzuführen.
- Das Gefahrgut muss sich in einer baumustergeprüften Verpackung befinden (Baumusterprüfcode sichtbar).
- Die Verpackung muss mit der UN-Nummer und den vorgesehenen Gefahrzetteln gekennzeichnet sein. Sind mehrere Gefahrzettel erforderlich, so sind diese nebeneinander anzubringen.
- Die Ladungssicherung ist durchzuführen (siehe im Kapitel „Grundlagen und Begriffe“ dieses Merkblattes).
- Bei den Ladearbeiten gilt Rauchverbot.
- Gegebenenfalls sind weitere Sondervorschriften einzuhalten (siehe Kapitel „Grundlagen und Begriffe“).
- Unterweisungen sind durchführen und zu dokumentieren.
- Die Zusammenladeverbote sind zu beachten (siehe im Kapitel „Grundlagen und Begriffe“ dieses Merkblattes).
- Nahrungs- und Futtermittel sind von Stoffen, die als Haupt- oder Nebengefahr Eigenschaften der Klasse 6.1 (Gifte, z. B. Pestizide) aufweisen, getrennt zu halten.
- Für bestimmte Stoffe und Gegenstände, vor allem aus dem Munitionsbereich, gelten weitere Bestimmungen (Kapitel 1.10 ADR).

Folgende Erleichterungen werden bei der Freigrenzen-Regelung wirksam:

- Es ist keine schriftliche Weisung erforderlich.
- Es besteht keine besondere Lenkerausbildungspflicht (keine Lenkerbescheinigung).
- Es werden keine speziellen Anforderungen an das Fahrzeug gestellt, orangefarbene Warntafeln und Großzettel (Placards) sind nicht erforderlich.
- Es ist keine erhöhte Fahrzeughaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Tunnelregelungen nach ADR sind nicht anzuwenden.

Verpackung und Kennzeichnung

Für den Gefahrguttransport nach ADR ist generell die Verwendung von baumustergeprüften Verpackungen vorgesehen. Dies gilt auch für den Transport von Kleinmengen, wenn Erleichterungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 vorliegen.

Informationen über baumustergeprüfte Verpackungen erteilt z. B. das

Österreichische Institut für Verpackungswesen
 Franz-Grill-Straße 5, 1030 Wien, Telefon: +43 1 317 82 44
www.verpackungsinstitut.at

Baumustergeprüfte Verpackungen müssen auf jeden Fall einen Baumusterprüfcode aufweisen. Dieser kann aufgedruckt (z. B. bei Kartons) oder auch eingeprägt (z. B. bei Metallverpackungen) sein. Vor der Verwendung ist die Verpackung auf offensichtliche Fehler zu prüfen und gegebenenfalls auszutauschen!

Beispiel für einen Baumusterprüfcode an einer Metallverpackung:

- UN** nach den Verpackungsvorschriften der UNO geprüft, zugelassen für alle Verkehrsträger
- 1A1** Stahlfass mit nicht abnehmbarem Deckel (Spundfass)
- Y** für Verpackungsgruppe II und III geeignet
- 1.4** Maximal zulässige Dichte der Flüssigkeit für dieses Fass
- 150** Prüfdruck in kPa (1,5 bar)
- 11** Herstellungsjahr
- A** Zulassungsstaat (Austria)
- AUVA** Prüfanstalt bzw. Kurzzeichen des Herstellers in diesem Staat
- 123** Registernummer



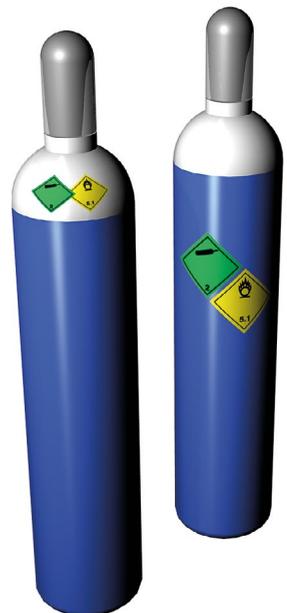
Kennzeichnung der Versandstücke

Auf jedem Versandstück muss die vierstellige UN-Kennzeichnungsnummer des Gefahrgutes angebracht sein. Die Buchstaben "UN" werden vorangestellt. Diese kann auch im chemikalienrechtlichen Kennzeichnungsschild enthalten sein.

Versandstücke	Zeichenhöhe
generell	mind. 12 mm
≤ 30 L oder 30 kg	mind. 6 mm
≤ 5 L oder 5 kg	angemessen
Gasflasche ≤ 60 L	mind. 6 mm

Bezettelung der Versandstücke

- Erfolgt mittels der Gefahrzettel, die die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrates mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm haben, entsprechend der Gefahr und dem zugehörigen Symbol für jede ADR-Klasse (siehe Kapitel „Grundlagen und Begriffe zum ADR“)
- Hat ein Stoff mehrere Gefahreigenschaften und sind deshalb mehrere Gefahrzettel vorgeschrieben, so sind diese nebeneinander anzubringen. Sie dürfen nicht überlappen. Auf einer Gasflaschenschulter (nicht Mantel) ist eine Überlappung zulässig, wenn der Gefahrzettel für die Hauptgefahr sowie die Ziffern und Symbole aller Gefahrzettel erkennbar bleiben (entsprechend der Norm EN ISO 7225).
- Die Mindestmaße dürfen, wenn es das Gebinde nicht anders erlaubt, unterschritten werden. Die Symbole müssen jedoch gut erkennbar sein.
- Die Symbolik in den Gefahrzetteln darf variieren



wenn die offensichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird.

- Im Gefahrzettel darf eine verbale Beschreibung der Gefahr enthalten sein (mehrsprachig).
- Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen und zu bezetteln. Diese Gefahrgut-Kennzeichnung darf nicht zusätzlich beschriftet oder mit Etiketten versehen werden, die aus anderen Vorschriftenbereichen stammen oder wirtschaftlichen Überlegungen folgen (z. B. Barcode, etc.)
- Beschädigte Gefahrzettel sind zu ersetzen.

Es wird empfohlen, sich vom Hersteller der Gefahrzettel die ADR-Konformität bestätigen zu lassen (nach Unterabschnitt 5.2.2.2 ADR).

Gefahrzettel sind nur einmalig, jedoch nahe beieinander auf derselben Fläche des Versandstückes anzubringen.

Ausnahme: Bei IBC mit mehr als 450 Liter Fassungsraum und Gefahrgütern der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) sind die Gefahrzettel auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.

Notwendige Zusatzkennzeichnungen nach 1.1.3.6

Umverpackungen, Ausrichtungspfeile, Umweltgefährlich, Lithium-Batterien, Kühlmittel (siehe auch Seite 13)



Beförderungspapier

Das Beförderungspapier gibt die aktuelle Beladung wieder und dient zum Beispiel als Information für Einsatzkräfte in Unfallsituationen sowie für Lieferanten für mögliche Zusammenladeverbote. Die Freistellung nach 1.1.3.6. ADR erfordert ein spezielles Beförderungspapier, welches folgende Punkte enthalten muss:



- a) UN-Nummer des beförderten Gutes, die Buchstaben „UN“ vorangestellt
- b) Offizielle Benennung des Gutes nach ADR
- c) - Nummer der Gefahrzettelmuster Klassen 2 – 6.2 sowie 8 und 9
 - Nummer „7“ für radioaktive Stoffe der Klasse 7
 - Lithium-Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481: die Nummer der Klasse "9"
 - Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der Klassifizierungscode
- d) Verpackungsgruppe (VG), wenn eine vorhanden ist
- e) Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- f) Gesamtmenge jedes Guts
 - I Für jede Beförderungskategorie ist die Gesamtmenge extra auszuweisen (ADR 5.4.1.1.1 f). Diese Mengenangabe erfolgt dimensionslos (die Addition von Kilogramm und Liter ist erlaubt).
 - II Befinden sich Gefahrgüter in Geräten oder Ausrüstungen, die im ADR namentlich erwähnt sind, dann ist bei ihrem Transport als Gesamtmenge die gesamte Menge an Gefahrgütern im jeweiligen Gerät/Ausrüstung, anzugeben. (ADR 5.4.1.1.1.f).
- g) Name und Anschrift des Absenders
- h) Name und Anschrift des Empfängers/der Empfänger
- i) Eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung

Die Stelle und Reihenfolge der einzelnen Punkte im Beförderungspapier darf frei gewählt werden. a, b, c, d müssen jedoch in einer Reihenfolge ohne andere eingeschobene Angaben mit Ausnahme der „technischen Benennung“ aufgrund der Sondervorschrift SV 274 angegeben werden. Die Buchstaben „VG“ vor der Verpackungsgruppe sind nicht zwingend.

$$\underbrace{\text{UN 1993}}_a \quad \underbrace{\text{ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.},}_{b} \quad \underbrace{\text{(Toluol und Ethylalkohol),}}_{\text{SV 274}} \quad \underbrace{3,}_c \quad \underbrace{\text{VG II}}_d$$

Beispiele und Erklärungen zu den gängigsten Einträgen sehen Sie im Kapitel Praxisbeispiele. Besonderheiten zu den Einträgen von Leergebinden, Umweltgefährdung und Abfällen werden in den nachfolgenden Punkten behandelt. Zusätzlich gibt es noch weitere Sondervorschriften, die den Eintrag ins Beförderungspapier verändern können. Diese sind nach UN-Nummer im ADR zu finden. Besondere Vorsicht beim Eintrag in das Beförderungspapier gilt bei den Klassen 1 und 7. Dabei sollten Sie sich durch einen Gefahrgutbeauftragten beraten lassen.

Beförderung in Einhaltung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen					
Absender			Empfänger		
Firmenname:	Bernd Baumann GmbH		Firmenname:	Baustelle ARGE Mischer	
Straße/Nr.:	Mörtelstraße 7		Straße/Nr.:	Betonstraße 8	
Postleitzahl:	3333 Mauerwand		Postleitzahl:	2222 Tiefgrub	
Transportfirma	Fahrer:	KFZ-Kennzeichen:	Empfängerperson:	Abteilung:	Telefon:
–	Bernd Baumann	MW 2XY54	Michi Mischer	–	0222 172 839

Art des Versandstücks	"UN" vorangestellt + Nummer	Gefahrgut-Benennung (n.a.g.- Technische Benennung - TB)	Gefahrzettel Haupt-, & Nebengefahr	Verpackungsgruppe	Zusatz (umweltgefährdend)	Anzahl Versandstücke	Einzelmenge Versandstücke		Beförderungskategorie				Einheit (kg od. L)	
									1	2	3	4		
									Max. Menge					
									20	333	1000	∞		
Großpackmittel (IBC)	UN 1202	Diesel	3	III	umweltgef.	1	x	640	=			640		L
Fass	UN 1202	Diesel	3	III	umweltgef.	1	x	200	=			200		L
Flasche		Leeres Gefäß	2			10	x	33	=				unbeg.	–
							x		=					
Zusätzliche Transporthinweise			Menge je Beförderungskategorie									840		
									x	x	x	x		
			Multiplikationsfaktor						50	3	1	/		
									=	=	=	/		
			Punkte je Beförderungskategorie										840	/
Summe <= 1000												840		

Umweltgefährdend

Im Beförderungspapier ist bei umweltgefährdenden Stoffen das Wort „umweltgefährdend“ anzuführen. Die Reihenfolge der einzelnen Punkte im Beförderungspapier (a,b,c,d) darf damit nicht unterbrochen werden.

a b c d (ADR 5.4.1.1.18)
UN 1202 Dieselkraftstoff, 3; III, umweltgefährdend

Leergebinde

Auch ungereinigte Leergebinde sind Gefahrgut! Unter Umständen geht von Restmengen (z. B. Benzindämpfen) eine Gefährdung aus. Solange daher Restmengen enthalten sind, muss auf den Gebinden auch die Kennzeichnung vorhanden sein und ein entsprechender Eintrag im Beförderungspapier erfolgen.

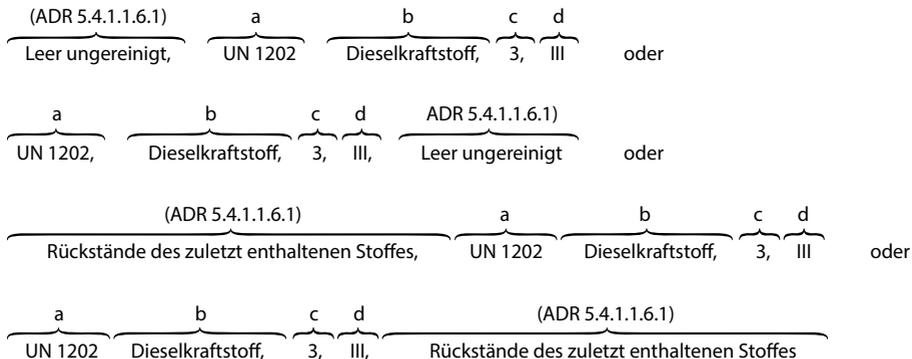
Unbeschädigte, ungereinigte Leerverpackungen, die Stoffe der Beförderungskategorien 1 bis 4 enthalten haben, werden der Beförderungskategorie 4 zugeordnet und dürfen nach Freistellung 1.1.3.6 in unbegrenzter Menge unter Angabe der Stückzahl befördert werden.

Werden Leergebinde gereinigt und/oder gehen von den Leergebinden keine für diese Stoffklasse typischen Gefahren durch Reststoffe aus, so gelten sie nicht als Gefahrgut. Beispiel: Lackdosen, die genügend lang ausgetrocknet wurden und keine entzündlichen Lösungsmittel mehr enthalten. Für Verpackungen, die Gefahrgut der Klassen 1, 4.2, 4.3, 5.2, 6.2 und 7 enthalten haben, kann diese Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

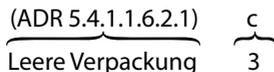
Achtung: Gereinigte Leergebinde sind kein Gefahrgut, es muss somit auch die Kennzeichnung (UN-Nummer, Gefahrzettel) vollflächig entfernt oder deaktiviert (z. B. überklebt) werden.

Beispiel: Transport von restentleerten Fässern von Dieselmotorkraftstoff

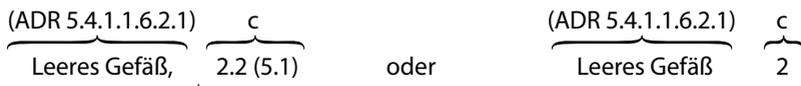
Variante 1 (nach 5.4.1.1.6.1 ADR): 4 Möglichkeiten



Variante 2 (nach 5.4.1.1.6.2.1 ADR):



(z. B.: für Kanister, Fässer, etc mit Inhalt UN 1202 Dieselmotorkraftstoff)



Ausnahme für Klasse 2: Gefahrzettelnummer(n) oder die Klasse

(z. B. für eine Gasflasche mit Inhalt UN 1072 Sauerstoff, verdichtet)

Leergebinde verschiedener Gefahrgutklassen können in einer Sammeleintragung unter Angabe der Klassen und Nebengefahren erfolgen:



Variante 3 (nach 5.4.1.1.6.2.3 ADR):

Nur bei Rücksendung an den Absender kann das ursprüngliche Beförderungspapier verwendet werden, wobei jedoch die Mengenangaben zu entfernen (durchzustreichen) sind. Es ist folgender Vermerk anzuführen:

(ADR 5.4.1.1.6.2.3)
┌──────────────────────────┐
Leere, ungereinigte Rücksendung

Begrenzte Menge nach Kapitel 3.4

Die Regelung der "Begrenzten Mengen" enthält Bestimmungen über die Verpackungsgröße. Gefährliche Güter dürfen demnach unter stark vereinfachten Bedingungen befördert werden, wenn sie

- bestimmte Mengen je Verpackung nicht überschreiten,
- in Innenverpackungen (z. B. Flaschen, Dosen) enthalten sind, die sich in Außenverpackungen (z. B. Kisten) oder in Trays mit Dehn- oder Schrumpfolie befinden,
- und besonders gekennzeichnet sind.

Folgende Erleichterungen werden bei der begrenzten Menge nach Kapitel 3.4 wirksam

- Es ist kein Beförderungspapier erforderlich.
- Es ist keine schriftliche Weisung erforderlich.
- Es besteht keine besondere Lenkerausbildungspflicht (Lenkerschulung).
- Es werden keine speziellen Anforderungen an das Fahrzeug (Ausrüstung, Kennzeichnung) bis zu einer Gesamtbruttomenge von 8 Tonnen gestellt.
- Die Verwendung einer baumustergeprüften Verpackung ist nicht zwingend.

Welche Bestimmungen sind einzuhalten?

- Einhaltung von maximaler (Innen-)Gebindegröße und Menge in der zusammengesetzten Verpackung (in Abhängigkeit von der Menge in der Zentraltabelle 3.2 ADR, Spalte 7a);
- Kennzeichnung
- Absenderinformationspflicht über die Bruttomasse an den Beförderer.
- Stoffe dürfen nur dann zusammengepackt werden, wenn bei Freiwerden keine gefährlichen chemischen Reaktionen möglich sind.
- Die Ladungssicherung ist durchzuführen.
- Die Zusammenladung mit Explosivstoffen ist verboten, ausgenommen mit Stoffen und Gegenständen der Unterklasse 1.4 und der UN-Nummern 0161 und 0499.
- Gegenstände der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S dürfen als begrenzte Menge ausschließlich in zusammengesetzter Verpackung transportiert werden und sämtliche Verpackungsvorschriften der Klasse 1 müssen eingehalten werden (4.1.5 ADR).

Kennzeichnung der Verpackung

Die Verpackung muss nicht baumustergeprüft sein, jedoch muss sie für das zu befördernde Gefahrgut geeignet sein und den allgemeinen Verpackungsvorschriften für Gefahrgüter genügen.

Um die Eignung für das zu befördernde Gefahrgut sicherzustellen, empfehlen wir trotzdem baumustergeprüfte Verpackungen zu verwenden.

Es dürfen nur folgende zwei Verpackungstypen verwendet werden

Die höchstzulässigen Mengen für Einzelbinde (Innenverpackung) und Versandstücke (eine oder mehrere Außenverpackungen) sind einzuhalten. Diese werden in Spalte 7a der Zentraltabelle stoffbezogen angegeben.

a. Zusammengesetzte Verpackung

Mehrere Innenverpackungen (z. B. Flaschen) befinden sich in einer Außenverpackung (z. B. Karton, Kiste).

Die gesamte Bruttomasse des Versandstückes darf 30 kg nicht überschreiten.



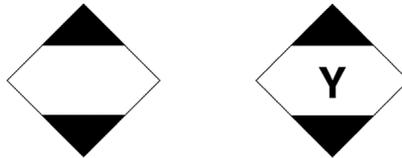
b. Tray (Tragpackung)



Mehrere Innenverpackungen sind in einer Dehn- oder Schrumpffolie (Außenverpackung) zusammengefasst. Die gesamte Bruttomasse des Versandstückes darf 20 kg nicht überschreiten.

Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit einer rautenförmigen Fläche

mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm zu kennzeichnen. Die Begrenzungslinie der Raute muss mindestens 2 mm breit sein. Wenn es die Größe des Versandstückes nicht anders erlaubt, kann die Kennzeichnung auf 50 x 50 mm reduziert werden, muss jedoch deutlich sichtbar bleiben.



Kennzeichnung Luftfracht

Für die Kennzeichnung gilt weiters:

- Die Kennzeichnungsraute darf nicht zusätzlich beschriftet oder mit Etiketten überklebt werden.
- Ein Aufdruck auf der Verpackung ist erlaubt.
- Der mittlere Bereich muss weiß oder ein kontrastierender Hintergrund sein.

ACHTUNG: Bei Nichtanbringung der Kennzeichnungsraute wird der Transport nach den allgemeinen ADR-Regelungen bewertet!

Notwendige Zusatzkennzeichnungen nach 3.4

Umverpackung, Ausrichtungspfeile siehe Seite 13

Kennzeichnung der Beförderungseinheiten/Fahrzeuge

Beförderungseinheiten

- mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von über 12 Tonnen (Zulassungsschein!)

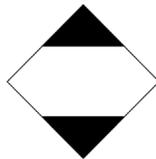
UND

- die Gefahrgüter in begrenzten Mengen mit mehr als 8 Tonnen Bruttogesamtmasse befördern sind vorne und hinten nach begrenzter Menge zu kennzeichnen.

Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, kann die Kennzeichnung entfallen.

Beispiel: Ein für 30 Tonnen zugelassener LKW befördert 7 Tonnen Gefahrgut nach begrenzter Menge und muss demnach nicht gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung an der Beförderungseinheit erfolgt vorne und hinten mit dem gleichen Symbol wie die Verpackung in den Abmessungen 250 x 250 mm.



ACHTUNG: *Die Kennzeichnung der Beförderungseinheit löst eine erhöhte Haftpflichtversicherung aus.*

Transport von Abfällen

In der Definition des Abfallwirtschaftsgesetzes sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat bzw. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist.

Abfälle können gefahrenrelevante Eigenschaften haben. Informationen darüber finden sich im Abfallwirtschaftsgesetz, in der ÖNORM S 2105 und im Europäischen Abfallkatalog.

Abfälle nach ADR sind Stoffe, Lösungen, Gemische oder Gegenstände, für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber zur Aufarbeitung, zur Deponierung oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder sonstige Entsorgungsverfahren befördert werden.

Verpflichtung bei der Beförderung gefährlicher Abfälle

Bei der Übergabe von Abfällen ist der Beförderer über die möglichen gefährlichen Eigenschaften zu informieren. In der Regel übernehmen diese Entsorger auch die Absenderverpflichtung gemäß ADR.

In diesem Fall bestehen für den Übergeber (=Auftraggeber) folgende Pflichten:

- Sammlung und Bereitstellung der gefährlichen Abfälle in deklarierten Gebinden;
- Übergabe des ausgefüllten Begleitscheines nach Abfallnachweisverordnung;
- Information des Entsorgers (Beförderers) über gefährliche Eigenschaften.

Übernimmt der Entsorger die Absenderverpflichtung nicht, muss der Übergeber folgende zusätzliche Punkte beachten (Auftraggeber- und Absenderpflichten):

- Sammlung und Bereitstellung der gefährlichen Abfälle in baumustergeprüften Gebinden;
- Klassifizierung und entsprechende Kennzeichnung der Gebinde mit Gefahrzettel(n);
- Ausstellung der Beförderungspapiere – oder zumindest Übermittlung der entsprechenden Informationen an den Beförderer – unter Beachtung der Kleinmengen, wenn der Transport unter erleichterten Bedingungen durchgeführt werden soll;
- der offiziellen Benennung für die Beförderung ist im Beförderungspapier der Ausdruck „Abfall“ voranzustellen z. B.
UN 1230 Abfall Methanol, 3 (6.1), II.

Mit der UN 3509 wurde die Möglichkeit geschaffen, ungereinigte leere Altverpackungen in Sammelgebinden (beispielsweise Mulden) zu entsorgen. Dies gilt nur für Güter der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8, 9.

Besondere Vorsicht gilt bei der Entsorgung von Lithium-Batterien. Diese benötigen die Aufschrift „Beschädigte/defekte Lithium-Ionen-Batterien“ bzw. „Beschädigte/defekte Lithium-Metall-Batterie“. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich an Ihren Entsorger zu wenden. Gegebenenfalls benötigen Sie die Genehmigung der zuständigen Behörde (BM-VIT)

ACHTUNG: Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt M 480 „Sicherer Umgang mit Lithium-Batterien“.

Praxisbeispiele

Zur Beurteilung, welche Freistellung Sie nutzen können bzw. die günstigste Lösung für Sie darstellt, empfehlen wir, immer zuerst zu kontrollieren, ob eine Freistellung nach 1.1.3.1 c) „Handwerkerbefreiung“ möglich ist.

Dazu überprüfen Sie im ersten Schritt die Mengen (≤ 450 L) und den (Rechts-) Charakter des Transports (z. B. Versorgungsfahrt Ja/Nein).

Es gibt viele einfache Möglichkeiten, Gefahrguttransporte auf der Straße rechtskonform durchzuführen. Eine Kombination der Freistellungen nach „begrenzter Menge“ und der „1000 Punkte Regel“ wie im Beispiel 6 (mit UN 1950 Druckgaspackungen - Aerosolpackungen ("Spraydosen")) ist oft sinnvoll und erleichtert den Transport.

In vielen Fällen können jedoch weder die Freistellung nach 1.1.3.1 c.) „Handwerkerbefreiung“, noch die Freistellung nach begrenzter Menge genutzt werden.

Ein Transport unter Nutzung der nun verbleibenden Freistellung nach 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regel) ist auch dann vorteilhaft, wenn Sie Transporte in zwei oder mehr Tranchen aufteilen müssen, um keinen Gefahrguttransport mit oranger Warntafel auszulösen.

Vermeiden Sie Abfüllvorgänge in kleinere Gebinde, nur um damit eine mögliche Nutzung der begrenzten Menge, gegebenenfalls der Handwerkerbefreiung, zu bewirken.

In den folgenden Beispielen wollen wir Sie anhand von Praxisbeispielen auf diese Möglichkeiten und „versteckten“ Vorteile aufmerksam machen.

Beispiel 1: Bauunternehmen

Ein Bauunternehmer beliefert seine Mitarbeiter mit folgenden Gütern:

1 x 200 L Fass	Inhalt: 200 Liter Dieseldieselkraftstoff (UN 1202)
1 x 640 L Großpackmittel IBC	Inhalt: 500 Liter Dieseldieselkraftstoff (UN 1202)
10 x 33 kg Flüssiggasflaschen	Inhalt: Restentleert/Restdruck (UN 1965)

Wie in diesem Merkblatt im Kapitel „Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel)“ angeführt, wird für flüssige Stoffe die tatsächliche Menge in Liter zur Berechnung der „1000 Punkte“ herangezogen. Die höchstzulässige Gesamtmenge an Diesel (Beförderungskategorie 3) wird nicht überschritten.

Wären in dem 640 Liter IBC weniger oder genau 450 Liter enthalten, könnte der Transport als Handwerkerbefreiung durchgeführt werden. Es ergibt sich aber schon aus der Angabe, dass der Transport eine Versorgungsfahrt darstellt, ein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Freistellung nach 1.1.3.1 c.

Die Freistellung nach 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regel) kann, da die „1000 Punkte“ nicht überschritten werden, in Anspruch genommen werden. Dazu sind alle angeführten Mindestvorschriften in Kapitel „Freistellungen nach 1.1.3.6“ zu beachten, insbesondere: Beförderungspapier, Kennzeichnung, etc.

Die leeren Gasflaschen sind ebenso in das Beförderungspapier einzutragen (siehe Kapitel „Freistellungen nach 1.1.3.6“ – Leere Gebinde bzw. Beispiel 3).



Beförderung in Einhaltung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen

Absender			Empfänger		
Firmenname:	Bernd Baumann GmbH	Firmenname:	Baustelle ARGE Mischer		
Straße/Nr.:	Mörtelstraße 7	Straße/Nr.:	Betonstraße 8		
Postleitzahl:	3333 Mauerwand	Postleitzahl:	2222 Tiefgrub		
Transportfirma	Fahrer:	KFZ-Kennzeichen:	Empfängerperson:	Abteilung:	Telefon:
–	Bernd Baumann	MW 2XY54	Michi Mischer	–	0222 172 839

Art des Versandstücks	"UN" vorangestellt + Nummer	Gefahrgut-Benennung (n.a.g.-Technische Benennung - TB)	Gefährizettel Haupt-, & Nebengefähr)	Verpackungsgruppe	Zusatz (umweltgefährdend)	Anzahl Versandstücke	Einzelmenge Versandstücke			Beförderungskategorie				Einheit (kg od. L)
										1	2	3	4	
										Max. Menge				
										20	333	1000	∞	
Großpackmittel (IBC)	UN 1202	Diesel	3	III	umweltgef.	1	x	500	=			500		L
Fass	UN 1202	Diesel	3	III	umweltgef.	1	x	200	=			200		L
Flasche		Leeres Gefäß	2			10	x	33	=				unbeg.	–
							x		=					

Zusätzliche Transporthinweise	Menge je Beförderungskategorie			700	
		x	x	x	x
	Multiplikationsfaktor	50	3	1	/
		=	=	=	/
	Punkte je Beförderungskategorie			700	/
	Summe <= 1000			700	

Beispiel 2: Farben und Lackehersteller

Ein Farben- und Lackehersteller beliefert zwei Kunden in Niederösterreich und zwei Kunden in der Steiermark mit insgesamt 18 Tonnen Spraydosen (UN 1950 Druckgaspackungen) korrekt nach begrenzter Menge verpackt. Um logistisch die Auslieferung an einem Tag durchführen zu können, teilt der Hersteller die Güter auf zwei LKW mit jeweils 18 Tonnen Zulassungsgewicht auf. Dabei werden einmal 6 Tonnen und einmal 12 Tonnen in die LKW verladen. Was ist zu beachten?

Kunde A – 3,8 Tonnen	Inhalt: Kisten mit Farbspraydosen (UN 1950)
Kunde B – 2,2 Tonnen	Inhalt: Kisten mit Farbspraydosen (UN 1950)
Kunde C – 2,9 Tonnen	Inhalt: Kisten mit Farbspraydosen (UN 1950)
Kunde D – 9,1 Tonnen	Inhalt: Kisten mit Farbspraydosen (UN 1950)

Wie im Kapitel „Begrenzte Mengen“ erwähnt, kann aufgrund der Verpackungsgröße und Verpackungsart trotz der großen Menge die Freistellung nach begrenzter Menge in Frage kommen. Der LKW, welcher die Kunden A und B beliefert, muss sein Fahrzeug nicht kennzeichnen, da die Bruttogesamtladungsmasse weniger als 8 Tonnen beträgt. Der LKW, der die Kunden C und D beliefert, ist kennzeichnungspflichtig, da dieser die Bruttogesamtladungsmasse von 8 Tonnen übersteigt und sein LKW für 18 Tonnen zugelassen ist.

ACHTUNG: Die Kennzeichnung des Fahrzeuges löst eine höhere KFZ-Haftpflichtversicherung aus. Der Transporteur, in diesem Fall der Hersteller selbst, muss entweder die höhere KFZ-Haftpflicht oder eine andere Teilung der Güter in Kauf nehmen.

Beispiel 2a: Farben- und Lackehersteller

Kunde B bestellt zu den geforderten 2,2 Tonnen Lackspraydosen noch zwei Speziallackdosen. Diese zwei Lackdosen transportiert der Fahrer lose im Führerhaus. Die beiden zusätzlich geforderten Speziallacke können lose weder im Führerhaus noch auf der Ladefläche transportiert werden. Sie müssen in eine Außenverpackung eingesetzt werden, welche mit einer „Begrenzten Men-

ge“-Kennzeichnung zu versehen ist. Werden diese Vorschriften missachtet, ist der Transport mit der „Freistellung nach begrenzter Menge“ nicht konform und zieht Strafen nach sich.

Die Praxis zeigt, dass Zusatzbestellungen gerne lose auf die Palette dazugestellt und mit Umverpackungsmaterial (Folie) gesichert werden. **Achtung**, auch das ist verboten. Das Prinzip der begrenzten Menge, Innenverpackung in Außenverpackung, darf nicht umgangen werden.

Umverpackungen sind per Definition im ADR keine Außenverpackungen!

Der Hersteller kann entweder eine Original-Außenverpackung (geeignet für mehrere Spraydosen) verwenden und den Leerraum mit Füllmaterial sichern oder er bedient sich einer kleineren Schachtel.



Falsch: Zupacken und mit Umverpackungsfolie sichern



Richtig: Außenverpackung verwenden und Leerraum mit Füllstoff sichern.

Achtung: *Der Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern muss dem Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter Auskunft geben. Dies dient zur Sicherstellung einer eventuell notwendigen Fahrzeugkennzeichnung bei Überschreitung der 8-Tonnen-Grenze durch den Beförderer.*

Beispiel 3: Betriebsfeuerwehr

Die Betriebsfeuerwehr eines Krankenhauses organisiert eine Löschübung für Mitarbeiter sowie eine Brandsimulation für die bei der Betriebsfeuerwehr tätigen Feuerwehrleute. Da die Betriebsfeuerwehr keine eigene Füllstation besitzt, müssen die Feuerlöscher und Atemluftflaschen (Pressluftflaschen) zu einem Befüller transportiert werden. Es werden folgende Mengen transportiert.

25 x 12 kg Flasche	Inhalt: restentleert/voll CO ₂ Feuerlöscher (UN1044)
10 x 8 kg Flasche	Inhalt: restentleert/voll CO ₂ Feuerlöscher (UN1044)
15 x 20 L Flasche	Inhalt: restentleert/voll Pressluftflaschen (UN 1002)

Hinweis: Im Einsatz ist die Betriebsfeuerwehr von Gefahrgutvorschriften befreit. Vorsicht: Dies gilt nicht für Übungen!

Der Transport zum Befüller

In diesem Fall kann für die Pressluftflaschen die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 zur Anwendung kommen. Die Feuerlöscher werden aber in der Regel nach der Löschübung entleert (umgedreht und ausgespritzt). Die Gefahr – der Druck – ist nicht mehr gegeben. Demnach sind nach dem Entleeren die Feuerlöscher kein Gefahrgut mehr.

Werden geeignete Maßnahmen getroffen um die gefährlichen Eigenschaften des Gefahrguts zu beseitigen, ist es nicht weiter ein Gefahrgut im Sinne des ADR.

Werden die Feuerlöscher nicht entleert, d. h. sind diese noch Gefahrgut, können sie nach der Sondervorschrift 594 transportiert werden, die von den Vorschriften des ADR entbindet. Da die Hersteller der Feuerlöscher ebenso diese Freistellung verwenden sind meist keine gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungselemente auf Feuerlöschern finden.

Natürlich können die Feuerlöscher auch nach der Freistellung 1.1.3.6 transportiert werden. Dazu müssen sie allerdings gekennzeichnet werden, d. h. mit einem Gefahrzettel der Klasse 2 sowie der UN Nummer. Wie auch die

Pressluftflaschen werden diese dann als ungereinigt leere Gefäße der Beförderungskategorie 4 zugeordnet und dürfen in unbegrenzter Menge transportiert werden. In der Praxis findet die Freistellung nach 1.1.3.6 für Feuerlöscher jedoch keine Anwendung.

Der Rücktransport

Für den Transport der Pressluftflaschen kann wiederum die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 in Anspruch genommen werden. Diesmal sind diese als voll zu bewerten. Für die Feuerlöscher gilt, wie erwähnt, die Sondervorschrift 594 (UN-spezifische Freistellung). Bei Nutzung dieser speziellen Regelung müssen die Feuerlöscher gegen das Auslösen gesichert und in einer starken Außenverpackung transportiert werden. Als starke Außenverpackung empfiehlt sich eine baumustergeprüfte Kiste aus Karton oder Holz.

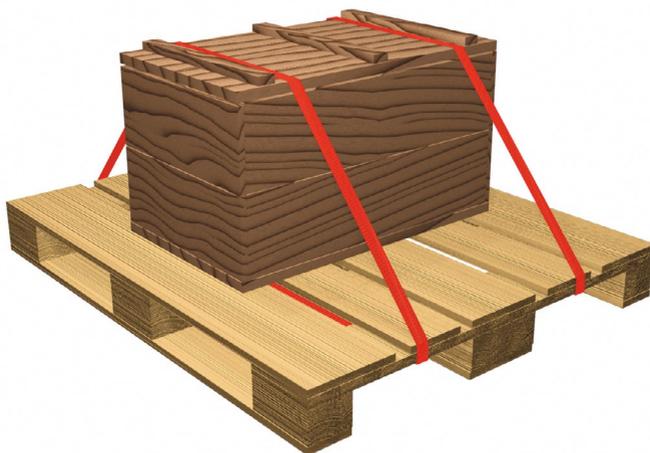


Unterliegt der Transport den Vorschriften des ADR sind natürlich auch die Vorschriften für die Be- und Entladung sowie Handhabung für den Transport zu beachten.

Welche Be- und Entlade- sowie Handhabungsvorschriften auf das Gefahrgut zutreffen – in diesem Fall (Pressluftflaschen) die Nummern CV 9 und CV 10, gegebenenfalls auch CV 36, wenn die Feuerlöscher nach Freistellung 1.1.3.6 transportiert werden – findet man in der Tabelle A des ADR in Spalte 18.

Können Sie die Freistellung nach 1.1.3.1 c) oder wie in diesem Beispiel eine gefahrgutspezifische (UN-Nummer spezifische) Freistellung in Anspruch nehmen und halten die geförderten Mindestvorschriften ein, ist die Fahrt vom ADR ausgenommen. Hier wären Sie beispielsweise von der Be- und Entladungs- sowie der Handhabungsvorschrift CV 36 befreit. Natürlich ist das Gefahrgut deshalb nicht weniger gefährlich und wir empfehlen, diese Vorschriften trotzdem zu lesen und zu beachten.

Die allgemeine Ladungssicherung nach dem Kraftfahrzeuggesetz ist, wie bei allen Freistellungen, natürlich auch bei den entleerten Feuerlöschern bzw. der Sondervorschrift 594 durchzuführen.



Sondervorschriften Feuerlöscher

Ausnahme: SV 594, SV 225

Gefahrgutspezifische (UN-Nummer spezifische) Freistellungen wie im Fall der Feuerlöscher werden in diesem Merkblatt wegen ihres Umfangs nicht behandelt, sie können direkt im ADR nachgelesen werden. Einen Link zum ADR finden Sie in Kapitel „Grundlagen und Begriffe zum ADR“.

Die Sondervorschrift 594 speziell für „UN 1044 Feuerlöscher“ besagt, dass Feuerlöscher, welche ausreichend gegen das Auslösen gesichert und in einer starken Außenverpackung transportiert werden, vom ADR ausgenommen sind.

Zudem besagt die Sondervorschrift 225, dass Feuerlöscher mit einer Zündvorrichtung aus Sprengstoff mit weniger als 3,5 g nicht unter die Klasse 1 fallen und somit ebenfalls nach der Freistellung SV 594 transportiert werden dürfen. Sondervorschriften sind in der Tabelle A ADR, Spalte 6 zu finden.

Beförderung in Einhaltung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen																	
Absender						Empfänger											
Firmenname:			Liph Petrucci GmbH			Firmenname:			Klack Klack KG								
Straße/Nr.:			Soundstraße 10			Straße/Nr.:			Abstrusistraße 66								
Postleitzahl:			1234 Mischpultn			Postleitzahl:			1111 Schauwiesen								
Transportfirma		Fahrer:		KFZ-Kennzeichen:		Empfängerperson:		Abteilung:		Telefon:							
-		Liph Petrucci		MP 64555		Barbara Klack		-		0121 364 899							
Art des Versandstücks	"UN" vorangestellt + Nummer	Gefährgut-Benennung (n.a.g. Technische Benennung - TB)	Gefährzettel Haupt- & Nebengefähr	Verpackungsgruppe	Zusatz (umweltgefährdend)	Anzahl Versandstücke	Einzelmenge Versandstücke	Beförderungskategorie				Einheit (kg od. L)					
								1	2	3	4						
								Max. Menge									
								20	333	1000	∞						
Transport zum Befüller																	
Flasche		Leeres Gefäß	2			15	x	20	=					unbeg.	L		
							x		=								
Rücktransport vom Befüller																	
Flasche	UN 1002	Luft, verdichtet	2.2			15	x	33	=				300		L		
							x		=								
Zusätzliche Transporthinweise				Menge je Beförderungskategorie								300					
													x				
				Multiplikationsfaktor				50	3	1	/						
								=	=	=	=						
				Punkte je Beförderungskategorie								300	/				
				Summe <= 1000				300									

Beispiel 4: Reinigungsfirma

Eine Reinigungsfirma wird beauftragt, eine Gebäudefassade, die Fenster sowie den Swimmingpool eines alten Schwimmbads zu reinigen. Um die Reinigung durchführen zu können sind verschiedene Chemikalien notwendig. Diese werden von den durchführenden Mitarbeitern zum Schwimmbad transportiert. Die Reinigungsfirma hat die benötigten Chemikalien (Gefahrgüter) in begrenzter Menge geliefert bekommen. Darf die Reinigungsfirma diese Verpackungen weiterverwenden und nach der Freistellung „begrenzte Menge“ transportieren?

10 x 1 L Kanister	Inhalt: Fassaden neu (UN 3264, Verpackungsgruppe (VG) II)
2 x 5 L Kanister	Inhalt: Grundreiniger für Aluminium und Metall (UN 3264, VG III)
1 x 10 L Kanister	Inhalt: Fensterklar (kein Gefahrgut)
20 x 1 L Kanister	Inhalt: HD Reiniger – Fliesenreiniger (UN1760, VG II)
10 x 1 L Kanister	Inhalt: Oxidreiniger - Schwimmbadreiniger (kein Gefahrgut)

Im Normalfall wird solch ein Transport als Handwerkerbefreiung durchgeführt. Zur Beantwortung der Frage in unserem Beispiel wird hier auf die zu berücksichtigenden notwendigen Maßnahmen eingegangen:

Begrenzte Menge: Die Reinigungsfirma kann die erhaltenen Kisten für den weiteren Transport verwenden. In der Regel kann sie von einer ordnungsgemäßen Lieferung ausgehen, trotzdem empfiehlt es sich, diese auf Richtigkeit zu kontrollieren. Sollten Sie bereits Gefahrgüter (Kanister) aus angelieferten Kisten entfernt haben, muss der Leerraum in den Kisten mit Füllstoff gesichert werden oder in eine kleinere Kiste umgeladen werden. Sofern Kennzeichnungen beschädigt oder nicht vollständig sichtbar sind bzw. eine noch ungekennzeichnete Kiste verwendet wird, sind neue Kennzeichnungen anzubringen.

Sind beispielsweise aus zwei Kisten, welche Ihnen als „Begrenzte Menge“ geliefert wurden, bereits Gefahrgüter (Kanister) entnommen worden und Sie möchten die übrig gebliebenen Gefahrgüter in eine Kiste zusammenpacken, müssen Sie jedenfalls darauf achten, dass das Bruttogesamtgewicht von 30 kg

(zusammengesetzte Verpackung) eingehalten wird. Halten Sie sich an diese Vorschriften, können Sie die zu befördernden Güter als „Begrenzte Menge“ transportieren. Natürlich müssen Sie die Kisten wieder gut verschließen und eine Ladegutsicherung nach dem KFG durchführen.

Achtung: Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.

Sofern Sie mit den oben angeführten Produkten nicht über die 1000 Punkte kommen, ist solch ein Transport wie erwähnt ein klassischer Fall einer Freistellung nach 1.1.3.1 c.) „Handwerkerbefreiung“. Keine Menge ist größer als 450 Liter und der Transport stellt laut Angabe („von den durchführenden Mitarbeitern transportiert“) eine Mitnahme dar.

Es besteht keine Formpflicht für diese Information, in der Praxis wird sich jedoch eine schriftliche Übermittlung dieser Information empfehlen.

Beispiel 5: Installateur

Ein Installateur-Unternehmen soll ein Badezimmer renovieren, der Installateur befördert:

2 x 10 L Flasche	Inhalt: 5 Liter/10 Liter Sauerstoff (UN 1072)
1 x 20 L (3kg) Flasche	Inhalt: 3 Kilogramm Acetylen (UN 1001)
1 x 10 L Flasche	Inhalt: 10 Liter Argon (UN 1006)
1 x 400 ml Spraydose	Inhalt: 400 Milliliter WD-40 (UN 1950)
2 x 300 ml Tube	Inhalt: 300 Milliliter Sanitärsilikon (Kein Gefahrgut)
1 x 5 kg Sack	Inhalt: 5 Kilogramm Füll- & Spachtelgips (Kein Gefahrgut)

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass nicht bekannt ist, ob es sich um Gefahrgut handelt oder nicht. Um ein Gefahrgut zu identifizieren, ist jedenfalls die Information im Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblattes des Produkts aufzusuchen. Für den Füll- und Spachtelgips sowie das Silikon sind im Sicherheitsdatenblatt keine Angaben zum Transport gemacht. Das bedeutet, sie sind keine Gefahrgüter im Sinne des ADR. Die Spraydose wird als Gefahrgut „Druckgaspackung“ mit der UN Nummer 1950 deklariert.

Sind alle Gefahrgüter identifiziert, muss geprüft werden, welche Freistellung genutzt werden kann. Aufgrund der geringen Mengen kann man erkennen, dass die 1000 Punkte nicht überschritten werden. Weiters muss geprüft werden, ob das Gefahrgut auch zum Transport nach 1.1.3.6. zugelassen ist. Im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14) ist dies anhand der Beförderungskategorie (0, 1, 2, 3, 4) zu erkennen. Keines der angegebenen Produkte ist vom Transport ausgeschlossen.

Zur Berechnung der Höchstmenge (die 1000 Punkte gelten auch bei der Handwerkerbefreiung) kann das Beförderungspapier der Freistellung 1.1.3.6 als Hilfestellung verwendet werden.

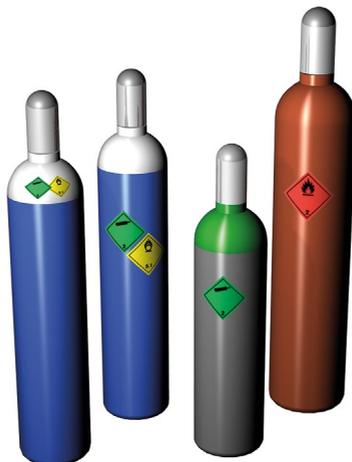
Achtung: Beim Ermitteln der Punkte müssen Sie darauf achten, welcher Beförderungskategorie das Gefahrgut zugeordnet ist und in welcher Einheit (kg, Liter) die Berechnung durchgeführt wird (siehe Acetylen). Bei Gasflaschen (maxi-

maler Nenninhalt bei Gasflaschen ist 150 Liter) gilt unabhängig von der Freistellung immer der Nenninhalt und nie die tatsächliche Füllmenge (siehe Bsp. 1)

Es ergeben sich hier 45 Punkte. Die Gefahrgüter dürfen nach der Handwerkerbefreiung transportiert werden, da die Höchstmenge von 1000 Punkten nicht überschritten wurde, kein Inhalt größer als 450 Liter ist und es sich um keine Versorgungsfahrt, sondern um eine Mitnahme zur Baustelle handelt.

Prinzipiell müssten Sie die Spraydose (UN 1950) in einer Außenverpackung transportieren. Nachdem diese jedoch nach der Freistellung 1.1.3.1 c.) (Handwerkerbefreiung) befördert wird, ist der Transport, sofern alle Mindestvorschriften der Freistellung 1.1.3.1 c.) eingehalten werden, vom restlichen ADR ausgenommen. Wir empfehlen Ihnen trotzdem, die Spraydosen nicht lose im Kraftfahrzeug mitzuführen und eine Kiste oder eine ähnliche Umschließung zu verwenden.

Müsste der Transport nach Freistellung 1.1.3.6 befördert werden (z. B. weil eine Verpackung mehr als 450 Liter enthält), würde auch die Spraydose ins Beförderungspapier (siehe unten) eingetragen werden oder es könnte, wie im nachfolgendem Beispiel, eine Mischlösung von „begrenzter Menge“ und „Freistellung nach 1.1.3.6“ angewandt werden.



Beförderung nach ADR gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c)

(„Handwerkerbefreiung“)

Wir informieren hiermit, dass

Herr/Frau Reinhard Rohr.....

mit dem Kfz, Kennzeichen GA 16578.....

Lieferungen für Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Verbindung mit der Haupttätigkeit unseres Unternehmens durchführt.

Die Mengen übersteigen nicht 450 l je Verpackung und überschreiten nicht die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel).

Die Vorschriften des ADR sind daher nicht anzuwenden.

Gasen, 3. April 2019

Ort, Datum

Reinhard Rohr GmbH

Firma

Beförderung in Einhaltung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen

Absender			Empfänger		
Firmenname:	Reinhard Rohr GmbH		Firmenname:	Reinhard Rohr GmbH	
Straße/Nr.:	Wasserstraße 26		Straße/Nr.:	Kaltwassergasse 18	
Postleitzahl:	2345 Gasen		Postleitzahl:	4444 Kanelern	
Transportfirma	Fahrer:	KFZ-Kennzeichen:	Empfängerperson:	Abteilung:	Telefon:
–	Reinhard Rohr	GA 536D4	Reinhard Rohr	–	0457 568 987

Art des Versandstücks	"UN" vorangestellt + Nummer	Gefahrart-Benennung (n.a.g.-Technische Benennung - TB)	Gefährizettel Haupt- & Nebengefahr	Verpackungsgruppe	Zusatz (umweitgefährdend)	Anzahl Versandstücke	Einzelmenge Versandstücke	Beförderungskategorie				Einheit (kg od. L)	
								1	2	3	4		
								Max. Menge					
				20	333	1000	∞						
Dose	UN 1950	Druckgaspackung	2.1			1	x 0,4	=		1			L
Flasche	UN 1072	Sauerstoff, verdichtet	2.2 (5.1)			2	x 10	=			20		L
Flasche	UN 1001	Acetylen, gelöst	2.1			1	x 4	=		4			kg
Flasche	UN 1006	Argon, verdichtet	2.2			1	x 10	=			10		L
Zusätzliche Transporthinweise				Menge je Beförderungskategorie					5	30			
								x	x	x	x		
				Multiplikationsfaktor					50	3	1	/	
								=	=	=	/		
				Punkte je Beförderungskategorie						15	30	/	
				Summe <= 1000					45				

Beispiel 6: Zimmerei, Dachdecker

Eine Zimmerei erhält einen Auftrag, für den die nachfolgenden Arbeitsstoffe benötigt werden. Zudem gibt es auf der Baustelle keinen Stromanschluss. Ein vorhandenes Stromaggregat muss mit Diesel versorgt werden (Versorgungsfahrt).

1 x 20 L Kanister	Inhalt: 20 Liter Normalbenzin für eine Kettensäge (UN 1203)
1 x 5 L Kanister	Inhalt: 5 Liter Schmieröl
1 x 10 L Kanister	Inhalt: 10 Liter Beizmittel – Natriumhydroxidlösung (UN 1824)
10 x 400 ml Spraydosen ¹⁾	Inhalt: 400 Milliliter Spraydose – Markierungsfarbe (UN 1950)
2 x Kisten	Inhalt: 20 Stück Bolzensetz-Munition für ein Bolzensetzgerät (UN 0323)
1 x 500 L Großpackmittel IBC	Inhalt: 500 Liter Diesekraftstoff für das Stromaggregat (UN 1202)

Hinweis: Das in der Kettensäge befindliche Benzin ist gefahrgutrechtlich Teil der Maschine und freigestellt²⁾, somit nicht zu beachten. Maßnahmen gegen ein Freiwerden des Inhalts sowie zur Ladegutsicherung sind jedenfalls zu treffen!

In unserem Beispiel sind einige Produkte angeführt, bei denen dem Endverbraucher vielleicht nicht immer klar ist, ob es sich dabei um Gefahrgut handelt. Für die Identifikation als Gefahrgut ist die Information im Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblattes hilfreich.

Schmieröl: Zum gewählten Schmieröl sind im Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblattes keine Angaben gemacht. Das bedeutet, dass das Schmieröl keinen Transportvorschriften unterliegt. Es muss lediglich ladegutgesichert transportiert werden.

Für die Markierungsfarben und das Beizmittel sind Transportangaben gemacht.

¹⁾ Spraydosen sind technisch gesehen Aerosolpackungen (Druckgaspackungen)

²⁾ gemäß Übergangsvorschrift 1.6.1.46 bis zum 31.12.2022

Markierungsfarbe: Bei der Markierungsfarbe handelt es sich um Gefahrgut der Klasse 2 mit der UN-Nummer 1950 Druckgaspackungen. Speziell im Fall der Druckgaspackungen kann meistens davon ausgegangen werden, dass die Gebindegröße und die enthaltenen Mengen den Vorschriften der „begrenzten Menge“ entsprechen. In der Praxis (z. B. Baumarkt) können Sie das bereits anhand der Kennzeichnung an der Außenverpackung erkennen (nicht an der Innenverpackung – also nicht an der Dose, dort finden Sie zu meist nur die chemikalienrechtliche Kennzeichnung). Ist keine Außenverpackung im Regal, fragen Sie im Baumarkt nach dem Sicherheitsdatenblatt.

Wir empfehlen, sich eine mit „begrenzten Mengen“ gekennzeichnete Kiste (am Besten baumustergeprüft) mit dem nötigen Sicherungsmaterial (z. B. Styroporeinsatz) anzuschaffen. Die einzige Mengengrenze, auf welche Sie achten müssen, ist die Bruttogesamtmasse (also inkl. Spraydosen) von 30 kg pro Kiste. Wenn Sie Druckgaspackungen UN 1950 in der eben erwähnten Kiste befördern, ersparen Sie sich den Eintrag ins Beförderungspapier, eine spezielle Kennzeichnung der Außenverpackung mit mehreren Gefahrzetteln und es gibt keine relevante Mengengrenze für dieses Gefahrgut.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme der Freistellung nach 1.1.3.6. ADR müssen die Spraydosen (Druckgaspackungen UN 1950) gemäß Verpackungsanweisung P003 verpackt werden, das heißt in einer Außenverpackung transportiert werden. Zudem sind sie in vollem Umfang gefahrgutrechtlich zu kennzeichnen, in das Beförderungspapier einzutragen und haben eine Mengengrenze.

Beizmittel: Das Beizmittel ist ein Gefahrgut der Klasse 3 mit der UN-Nummer 1263 Farbzubehörstoff und somit in das Beförderungspapier einzutragen. Aufgrund der Gebindegröße (10 L Kanister) ist hier ein Transport nach begrenzter Menge nicht möglich. Bei kleineren Gebindegrößen (bis 5 Liter) wäre dies denkbar.

Bolzensetz-Munition: Auch die Bolzensetz-Munition wird als Gefahrgut identifiziert. Diese fällt sogar unter die Klasse 1 (Explosive Stoffe). Aufgrund der Klasse 1 ist hier der Transport nach begrenzten Mengen ausgeschlossen.

Mehrere Unterklassen der Gefahrgutklasse 1 können jedoch nach der Freistellung 1.1.3.6 transportiert werden. Die Unterklasse 1.4 mit der Verträglichkeitsgruppe S, wie in unserem Beispiel, darf sogar in unlimitierter Menge nach 1.1.3.6 befördert werden.

Die Mengen müssen zwar angegeben werden, gehen aber in die Punkteberechnung nicht ein (siehe Beförderungspapier).

Sind alle Gefahrgüter und Beförderungskategorien identifiziert, werden die Punkte berechnet. Es ergeben sich 590 Punkte, also weniger als 1000, die Freistellung nach 1.1.3.6 kann in Anspruch genommen werden. Eine Freistellung nach 1.1.3.1 c.) „Handwerkerbefreiung“ ist aufgrund des Inhalts im IBC (> 450 l) und des Versorgungscharakters nicht möglich.

Hinweis: Bei einem Transportvorgang können gleichzeitig die 1000-Punkte-Regel nach 1.1.3.6 wie auch die Erleichterungen der begrenzten Mengen nach 3.4 in Anspruch genommen werden.

Dies ist in erster Linie von der Gebindegröße der Gefahrgüter sowie der Gefahrgutklasse abhängig. Die der begrenzten Mengenregelung zugeordneten Gefahrgüter werden dabei im Beförderungspapier nach 1.1.3.6 nicht erfasst und sind für die Berechnung der Punkte irrelevant. Diese Kombination kann vor allem bei Transporten, bei denen die 1000 Punkte überschritten werden, nützlich sein.

Beförderung in Einhaltung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen

Absender			Empfänger		
Firmenname:	Heinrich Holzschuh GmbH		Firmenname:	Baustelle ARGE Stromlos	
Straße/Nr.:	Borkenkäferallee 23		Straße/Nr.:	Baustellenstraße 2	
Postleitzahl:	3548 Tannenwald		Postleitzahl:	9876 Holzlos	
Transportfirma	Fahrer:	KFZ-Kennzeichen:	Empfängerperson:	Abteilung:	Telefon:
–	Heinrich Holzworm	T 45678	Peter Stromlos	–	01 4711

Art des Versandstücks	"UN" vorangestellt + Nummer	Gefahrart-Benennung (n.a.g.-Technische Benennung - TB)	Gefährdungsstufe (Haupt- & Nebengefahr)	Verpackungsgruppe	Zusatz (umweltgefährdend)	Anzahl Versandstücke	Einzelmenge Versandstücke		Beförderungskategorie				Einheit (kg od. L)	
									1	2	3	4		
									Max. Menge					
20	333	1000	∞											
Kanister	UN 1203	Benzin	3	II	umweltgef.	1	x	20	=		20			L
Kanister	UN 1824	Natriumhydroxid-lösung	8	II		1	x	10	=		10			L
Kiste	UN 0323	Kartuschen für technische Zwecke	1.4	S		2	x	20	=				unbeg.	–
Großpackung (IBC)	UN 1202	Dieselmotorenkraftstoff	3	III	umweltgef.	1	x	500	=			500		L
							x		=					

Zusätzliche Transporthinweise	Menge je Beförderungskategorie		30	500	
		x	x	x	x
	Multiplikationsfaktor	50	3	1	/
		=	=	=	/
	Punkte je Beförderungskategorie		90	500	/
	Summe <= 1000		590		

Beispiel 7: Land- und Forstwirtschaft

Ein Landwirt bewirtschaftet mehrere Felder. Um seinen Zeitplan einhalten zu können, benötigt er zwei große Mähdrescher. Für beide Mähdrescher werden zum Nachtanken insgesamt 1800 Liter Diesel benötigt. Diesen transportiert der Landwirt mit einem Pritschenwagen zum Feld.

2 x 1000 L Großpackmittel IBC Inhalt: jeweils 900 Liter Diesel (UN 1202)

Prinzipiell gilt das Gefahrgutrecht für Gefahrguttransporte auf der Straße, wenn Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von **mehr** als 25 km/h sowie deren Anhänger verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Kraftfahrzeuge, welche im Zulassungsschein als land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen sowie deren Anhänger deklariert sind. Werden Beförderungen gefährlicher Güter mit land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen durchgeführt, ist die erlaubte tatsächlich gefahrene Höchstgeschwindigkeit mit 40 km/h begrenzt.

In unserem Beispiel befördert der Landwirt den Treibstoff Diesel jedoch mit einem Pritschenwagen und muss deshalb die Gefahrgutvorschriften einhalten. Da bei beiden Gebinden der Inhalt größer als 450 Liter ist sowie der Charakter des Transports aus der Angabe heraus eine Versorgungsfahrt darstellen könnte, ist eine Handwerkerbefreiung ausgeschlossen. Die Berechnung im Beförderungspapier ergibt 1800 Punkte.

Um den Transport trotz einer Überschreitung der 1000 möglichen Punkte nach der Freistellung 1.1.3.6 durchzuführen, kann der Landwirt den Transport in zwei Fuhren aufteilen. Möchte der Landwirt den Transport in einem Vorgang abwickeln, kann er diesen nur als Gefahrguttransport mit oranger Warntafel durchführen oder die oben erwähnte Ausnahme in Anspruch nehmen und den Diesel mit einem im Zulassungsschein als land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschine deklarierten Kraftfahrzeug (z. B.: Traktor) befördern. Nachdem er bei Inanspruchnahme der Ausnahme nicht dem Gefahrgutrecht unterliegt, resultieren auch keine Mengenobergrenzen.

Natürlich muss das höchstzulässige Gesamtgewicht eingehalten und eine Ladungssicherung nach dem KFG durchgeführt werden.

Achtung: Bei einem Unfall mit einem Transport, der nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegt (Gefahrgutbeförderung mit einem Traktor), muss er den Nachweis, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, selbst erbringen. Er muss nachweisen, alles Notwendige getan zu haben, um den Unfall/Gefahrgutaustritt zu verhindern.

(Ausnahmegenehmigung gemäß GGBG, wie beispielsweise im Landesproduktenhandel, sind hier nicht erläutert)

Basisinformation Lithiumbatterien

In den folgenden Beispielen 8 und 9 soll der Transport von Lithium-Batterien (Akkus) in Geräten dargestellt werden. Dazu benötigen Sie folgende generelle Basisinformationen über Lithiumbatterien:

Lithium-Batterien sind fertige Erzeugnisse ohne chemikalienrechtliche Kennzeichnung, aber mit speziellen Zuordnungen und Kennzeichnungen im Gefahrgutrecht. Es gelten unter anderem die Sondervorschriften SV 188 und SV 387. Hier sind auch die Ausnahmen geregelt.

Es erfolgt eine Zuordnung zu folgenden UN-Nummern:

UN Nr.	Versandbezeichnung	Anmerkung
UN 3480	Lithium-Ionen-Batterien (inkl. Lithium Polymer)	In der Regel sekundäre Lithium-Batterien (Wiederaufladbare Lithium-Batterien, Akkus)
UN 3481	Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt	
UN 3481	Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen	
UN 3090	Lithium-Metall-Batterien (inkl. Batterien aus Lithium-Legierung)	In der Regel primäre Lithium-Batterien (Nicht wiederaufladbare Lithium-Batterien)
UN 3091	Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt	
UN 3091	Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen	

Für alle vier UN-Nummern gilt die Beförderungskategorie 2, d. h. 333 kg Bruttomasse Batterien und Geräte, die solche Batterien enthalten, können als Kleinmenge nach 1.1.3.6 befördert werden.

Dazu müssen die Versandstücke gekennzeichnet werden und ein Beförderungspapier nach 1.1.3.6 ausgefüllt werden. Im Beförderungspapier ist jedoch nur die Gefahrgutklasse 9 (nicht 9A!) anzugeben (siehe nachfolgende Beförderungspapiere der Beispiele).

Kennzeichnungselemente:

Jedes Versandstück mit Ausnahme der unter SV 188 und SV 387 fallenden Batterien und Zellen ist seit dem 1.1.2019 mit dem Gefahrzettel 9A und der folgenden Zusatzkennzeichnung zu versehen. Umverpackungen sind

ebenfalls außen mit dieser Zusatzkennzeichnung und gegebenenfalls mit Gefahrzettel 9A, zusätzlich zur Aufschrift Umverpackung, zu kennzeichnen. Ein Container mit so bezettelten Versandstücken ist jedoch weiterhin nur mit einem Großzettel nach Muster 9 zu versehen.



Abb. 1: Gefahrzettel 9A



Abb. 2: Zusatzkennzeichnung

Hinweis: Diese Zusatzkennzeichnung ist mit der zutreffenden UN-Nummer und einer Telefonnummer für ergänzende Auskünfte zu beschriften.

Unter Einhaltung bestimmter Bedingungen betreffend Lithium- und Energiegehalt können Ausnahmen gemäß SV 188 in Anspruch genommen werden. Vorteil: Es kommen keine weiteren Vorschriften des ADR zum Tragen. Die in der Tabelle rot hinterlegten Zeilen stellen einen Transport nach dem ADR dar, bei dem Sie bereits ein Beförderungspapier benötigen, ab 333 kg und Überschreitung der hier gelisteten Lithium- und Energiemengen sind alle Vorschriften anzuwenden.

Erleichterung	Kennzeichnung	Lithium-Metall		Lithium-Ionen	
		Zelle	Batterie	Zelle	Batterie
		i.d.R. nicht wiederaufladbar		i.d.R. wiederaufladbar	
		max. 4x ≤ 1g	max. 2x ≤ 20 Wh	max. 4x ≤ 2g	max. 2x ≤ 100 Wh
SV 188	keine	1) Sofern die Sendung höchstens 2 solcher Versandstücke mit 4 Zellen oder 2 Batterien umfasst. 2) Versandstücke die nur in Ausrüstung eingebaute Knopfzellen-Batterien enthalten			
SV 188	Zusatzkennzeichnung	≤ 1g	≤ 20 Wh	≤ 2g	≤ 100 Wh
1.1.3.6 bis 333 kg brutto	Gefahrenzettel 9A Zusatzkennzeichnung	> 1g	> 20 Wh	> 2g	> 100 Wh
orangefarbige Warntafeln	Gefahrenzettel 9A Zusatzkennzeichnung	> 1g	> 20 Wh	> 2g	> 100 Wh

Neben den grün hinterlegten Zeilen in der Tabelle sind auch noch weitere Bedingungen an die Ausnahmen der SV 188 geknüpft. In diesem Merkblatt werden die wichtigsten Anforderungen auszugsweise beschrieben. Es handelt sich dabei jedoch um allgemeine Vorschriften, die einen Zwischenfall mit Lithium-Ionen-Batterien und -Zellen verhindern bzw. das Risiko minimieren sollen.

Technisches Anforderungsprofil an Li-Zellen bzw. -batterien gemäß:

- Die Batterie oder die Zelle hat definierten Herstellervorschriften gemäß den Anforderungen der UN 38.3.-Testserie zu entsprechen. Diese müssen durch ein Qualitätsmanagementsystem sichergestellt werden.
- Für nicht in Geräten bzw. Ausrüstungen eingebaute Batterien sind spezielle Verpackungen erforderlich.
- Die Batterien sind so zu verpacken, dass es zu keinen Kurzschlüssen kommen kann.
- Die Verpackung hat einer Fallprüfung aus 1,2 m Höhe standzuhalten (Gilt nicht für Ausrüstungen).
- Übersteigt das Bruttogewicht des Versandstücks 30 kg. Gilt nicht für Batterien in Ausrüstung oder jene die mit Ausrüstung verpackt sind.

Beispielbatterie:

Um die Grenzen der voran angeführten Tabelle einhalten zu können, müssen Sie die Lithiummenge bzw. die Nennenergie in Wattstunden herausfinden.

Lithium-Ionen-Batterien haben am Außengehäuse verschiedene Einheiten angegeben. (Nennenergie in Wh oder mAh und die Spannung in Volt). Zur Umrechnung in Wattstunden dient folgende Formel:

$$\text{Wh} = \text{mAh} \times \text{V} / 1000$$



Abb. 3: Lithium-Ionen-Batterie (Akku)

Zusatzinformationen:

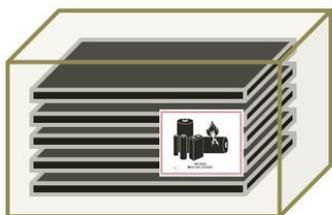
In der Luftfahrt wird dem Transport von Lithium-Batterien als Gefahrgut ein besonderes Augenmerk gewidmet. Dieser Versand darf nur von speziell geschulten Personen durchgeführt werden, die auch die vorgeschriebenen Markierungen und Kennzeichnungen anbringen müssen. (Begriff des „Bekanntem Versenders“).

Vorsicht! SV 188 gilt nur im ADR am Verkehrsträger Straße!

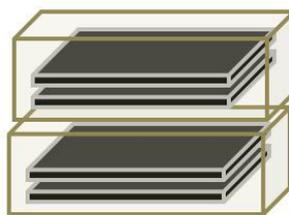
Beispiel 8: Ein EDV-Unternehmer soll für eine Schule 20 vorinstallierte Laptops anschaffen und liefern.

Bei einem handelsüblichen Laptop können Sie üblicherweise von einer Nennenergie < 100 Wh ausgehen. Kontrollieren sie diese dennoch immer. Auf der Abbildung 3 sehen sie einen solchen Laptop-Akku. Es wird eine Nennenergie von 48Wh angegeben. Wie auch schon bei anderen Gefahrgütern gibt es Erleichterungen die u.a. in Sondervorschriften angeführt sind. Dies trifft auch hier zu (SV 188).

Wie sie der Tabelle entnehmen können handelt es sich bei dem in unserem Beispiel genannten Laptop-Akku um eine Lithium-Ionen-Batterie mit einer Nennenergie kleiner 100 Wh. Nachdem der Unternehmer 20 Laptops transportiert muss er eine Kennzeichnung anbringen. Würde er nur 4 Laptops in zwei Versandstücken liefern, müsste er diese gar nicht kennzeichnen.



*Abb. 4: Fünf Laptops (ein Versandstück
siehe Tabelle, zweite Zeile*



*Abb. 5: Vier Laptops (zwei Versandstücke
siehe Tabelle, erste Zeile*

Hätten die Laptops eine höhere Nennenergie > 100 Wh bspw.: 120 Wh müssen Sie die Laptops bereits nach der Freistellung 1.1.3.6 transportieren. Näheres dazu in Beispiel 9, nachstehend.

Beispiel 9: Ein Vertriebshändler beliefert eine Gärtnerei mit drei Akku-Heckenscheren.

3 x Akkuscheren , Inhalt: 3 Lithium-Ionen-Akku zu je 120 Wh /0,8 kg (UN 3481)

Hier handelt es sich um Lithium-Ionen-Batterien die eine Nennenergie über 100 Wh aufweisen. Aus diesem Grund sind diese kennzeichnungspflichtig und unterliegen den Gefahrguttransport-Vorschriften. Es kann die Freistellung nach 1.1.3.6 in Anspruch genommen werden.

Dazu ist die erforderliche Kennzeichnung und UN Nummer am Versandstück anzubringen, sowie ein ausgefülltes Beförderungspapier mitzuführen.

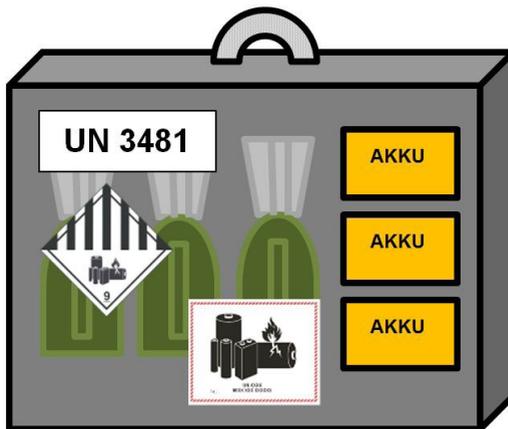


Abb. 6: Koffer mit Akkuscheren

Transportiert ein Gärtner eine Akkuscherer bzw. Akkubetriebene Gartengeräte zu seiner Arbeitsstelle und verwendet diese selber, kann er die Handwerkerbefreiung gemäß 1.1.3.1.c in Anspruch nehmen.

Beförderung in Einhaltung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen

Absender			Empfänger		
Firmenname:	Bernd Baumann GmbH		Firmenname:	Baustelle ARGE Mischer	
Straße/Nr.:	Mörtelstraße 7		Straße/Nr.:	Betonstraße 8	
Postleitzahl:	3333 Mauerwand		Postleitzahl:	2222 Tiefgrub	
Transportfirma	Fahrer:	KFZ-Kennzeichen:	Empfängerperson:	Abteilung:	Telefon:
–	Bernd Baumann	MW 2XY54	Michi Mischer	–	0222 172 839

Art des Versandstücks	"UN" vorangestellt + Nummer	Gefahrgut-Benennung (n.a.g.-Technische Benennung - TB)	Gefährdungen (Haupt-, & Nebengefahr)	Verpackungsgruppe	Zusatz (umweitgefährdend)	Anzahl Versandstücke	Einzelmenge Versandstücke		Beförderungskategorie				Einheit (kg od. L)			
									1	2	3	4				
									Max. Menge							
									20	333	1000	∞				
Kiste	UN 3481	Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstung verpackt	9			13	x	0,8	=		2,4		unbeg.	–		
							x		=							
Zusätzliche Transporthinweise				Menge je Beförderungskategorie						2,4						
										x	x	x	x			
				Multiplikationsfaktor								50	3	1	/	
												=	=	=	/	
				Punkte je Beförderungskategorie									7,2		/	
Summe <= 1000										7,2						

Weiterführende Informationen

M 846 Ladungssicherung

M 480 Lithiumbatterien

M 385 Das Sicherheitsdatenblatt

M 391 Sicherer Umgang mit gefährlichen Stoffen

Musterbeförderungspapier auf www.auva.at



Gefahrguttransport auf der Straße

Erleichterungen für Kleinmengen gemäß ADR 2019
Gültig bis inklusive 30. Juni 2021

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31920